

**Pilotprojekt zur
„Befreiung von den Vorschriften der Abschussplanung für
Rehwild nach Art. 32 Abs. 6 BayJG“
in Hegegemeinschaften mit mindestens tragbarer
Verbissbelastung**



Foto: H. Blesch

**Abschlussbericht
April 2009**



Abschlussbericht

**Pilotprojekt zur
„Befreiung von den Vorschriften der
Abschussplanung für Rehwild nach Art. 32 Abs. 6
BayJG“
in Hegegemeinschaften mit mindestens tragbarer
Verbissbelastung
April 2009**



Projektleitung

H.-U. Sinner, Ltd. FD

Abteilungsleiter

Tel. 08161-71- 4955

Zeitraum: 2000-2009

R. Beck, FOR

Sachgebietsleiter

Zeitraum: Juli 2005 - September 2007

R. Schreiber

Sachgebietsleiter

Zeitraum: Oktober 2007 - 2009

Projektbearbeiterinnen

E. Eklkofer, wiss. Ang.

Zeitraum: 2000 - 2007

M. Fischer, wiss. Ang.

Zeitraum: 2003 - 2007

Statistische Auswertungen

H. Holland-Moritz, wiss. Ang.

Zeitraum: 2000 - 2009

Teamassistenz

R. Heinbach

Zeitraum: 2003 - 2007

Redaktionelle Überarbeitung

M. Streckfuß, 2008 - 2009

Herausgeber

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Am Hochanger 11

85354 Freising

Das Projekt wurde aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	<i>Anlass und Zielsetzung</i>	4
1.2	<i>Pilotprojekt</i>	5
2	Methodik	8
2.1	<i>Auswahl der Hegegemeinschaften</i>	8
2.2	<i>Auswahl</i>	8
2.3	<i>Befragung und Datenerhebung</i>	9
2.3.1	<i>Mündliche Befragung in Phase I</i>	9
2.3.2	<i>Schriftliche Befragung in Phase I</i>	10
2.3.3	<i>Schriftliche Befragung in Phase II</i>	10
2.3.4	<i>Schriftliche Abschlussbefragung</i>	10
3	Ergebnisse	11
3.1	<i>Die Projektteilnehmer</i>	11
3.1.1	<i>Einstellung zu Wald und Wild</i>	12
3.2	<i>Die Abschussplanung</i>	17
3.2.1	<i>Behördliche Planung</i>	17
3.2.1.1	<i>Wahrnehmung der behördlichen Abschussplanung</i>	19
3.2.2	<i>Nicht-hoheitliche Planung</i>	21
3.2.2.1	<i>Varianten im Einigungsverfahren zwischen Grundeigentümern und Jägern</i>	21
3.2.2.2	<i>Form der Vereinbarungen und Konfliktlösung</i>	23
3.2.2.3	<i>Wahrnehmung der nicht-hoheitlichen Abschussplanung</i>	25
3.2.2.4	<i>Wahrnehmung des Forstlichen Gutachtens</i>	27
3.3	<i>Laufende Vollzugskontrolle</i>	28
3.3.1	<i>Behördliche Kontrolle</i>	28
3.3.2	<i>Nicht-hoheitliche Kontrolle</i>	28
3.4	<i>Erfolgskontrolle</i>	29
3.4.1	<i>Waldbegang</i>	29
3.4.1.1	<i>Rolle des Waldbeganges im Projekt</i>	29
3.4.1.2	<i>Bedeutung und Beurteilung des Waldbeganges</i>	30
3.4.1.3	<i>Organisation des Waldbeganges</i>	32
3.4.1.4	<i>Teilnehmer des Waldbeganges</i>	32
3.4.1.5	<i>Themen des Waldbeganges</i>	33
3.4.2	<i>Das Forstliche Gutachten</i>	35
3.4.2.1	<i>Verbissbelastung und Abschlussempfehlung</i>	35
3.4.2.2	<i>Abschussplanung</i>	38
3.4.3	<i>Auswertung der Strecken</i>	39
3.5	<i>Stellungnahme der Vereine und Verbände</i>	42
4	Diskussion und Empfehlungen	44
5	Abbildungsverzeichnis	50
6	Tabellenverzeichnis	50
7	Anlagen	51

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Rehwild darf nach den Vorgaben des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) nur auf Grund eines behördlichen Abschussplanes erlegt werden. Dieser ist in Gemeinschaftsjagdrevieren von den Revierinhabern und Jagdvorständen aufzustellen und wird von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat bestätigt oder festgesetzt.

Bereits seit 1997 ist die Bayerische Staatsregierung bemüht, in Abstimmung mit den Interessensvertretern und Verbänden Möglichkeiten zur Deregulierung der Abschussplanung zu finden. Der Freistaat Bayern beantragte bereits 1998 im Bundesrat ohne Erfolg eine Änderung des BJagdG, wonach die Länder für die Regelungen bei der Bejagung von Rehwild zuständig werden sollten.

Im Jahr 1999 kritisierte der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht die behördliche Abschussplanung wegen des hohen Verwaltungsaufwandes und den damit verbundenen Kosten. Der Bericht wurde im Haushaltsausschuss des Bayer. Landtags behandelt. Im Vollzug des Landtagsauftrages vom 08.02.2000 (Drs. 14/3150) beauftragte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft mit dem Pilotprojekt zur „Befreiung von den Vorschriften der Abschussplanung für Rehwild nach Art. 32 Abs. 6 BayJG“ in Hegegemeinschaften mit mindestens tragbarer Verbissbelastung. Zudem sollte das Projekt auf wissenschaftlich abgesicherter Basis wesentliche Entscheidungshilfen zur Deregulierung der Abschussplanung, insbesondere zur möglichen Ausgestaltung künftiger Rechtsvorschriften, zur Verfügung stellen.

Nach Art. 32 Abs. 6 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) kann eine Ausnahme von den Vorschriften der Abschussplanung für Lehr- und Forschungszwecke zugelassen werden. Im Pilotprojekt sollte ausschließlich in Hegegemeinschaften mit einer nach dem Forstlichen Gutachten attestierten tragbaren bzw. günstigen Verbissbelastung versuchsweise untersucht werden, wie sich eine solche Befreiung auf Wald und Wild, aber auch auf Einstellung und Verhalten von Grundeigentümern und Jagdpächtern auswirken kann und ob hier ein geeigneter Ansatzpunkt zur Deregulierung liegt.

Bei dem Projekt ging es nicht um eine generelle Abschaffung der Abschussplanung, sondern um eine Befreiung von Verfahrensschritten, die nach den rechtlichen Vorgaben von den mit dem Vollzug der Jagdgesetze betrauten Behörden umgesetzt werden. Wesentlicher Gesichtspunkt war, dass statt eines behördlichen Verwaltungsaktes nun die Projektteilnehmer selbst den Abschuss im Rahmen einer nicht-hoheitlichen Vereinbarung planen, festlegen und auch kontrollieren. Die darüber hinausgehenden Vorgaben wie z. B. die Streckenlisten etc. mussten weiterhin geführt und den Jagdbehörden vorgelegt werden.

Gravierende Auswirkungen auf die Bedeutung des Projekts hat die Föderalismusreform. Mit der Grundgesetzänderung, die zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, wurde das Jagdwesen aus der Rahmenkompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG). Der Bund hat danach grundsätzlich das Gesetzgebungsrecht. Er kann das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in seiner jetzigen Form beibehalten oder ändern. Nach der neuen „Abweichungsgesetzgebung“ des Art. 72 Abs. 3 GG können die Länder jedoch durch Gesetz abweichende Regelungen über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) treffen. So kann Bayern nunmehr eigenständige Regelungen zur Abschussplanung abweichend vom BJagdG treffen. Bis zum Erlass neuer Jagdgesetze gelten die bestehenden Bundes- und Landesgesetze unverändert fort (Art. 125 b Abs. 1 Satz 1 GG).

1.2 Pilotprojekt

Das Projekt untergliedert sich in zwei Projektphasen. Für eine Übersicht der teilnehmenden Hegegemeinschaften siehe Kapitel 7 Seite 51.

In **Phase I** (Zeitraum 1.4.2001 bis 31.3.2004) wurden in einem ersten Schritt anhand vorgegebener Auswahlkriterien sechs geeignete Hegegemeinschaften ausgewählt, die im Verlauf der Untersuchung auf die behördliche Planung verzichten sollten.



Abbildung 1: Karte der Hegegemeinschaften in Phase I (gelb) und Phase II (violett)

Aufgrund der positiven Entwicklung und um die Erkenntnisse auf eine breitere Basis zu stellen wurde die Pilotstudie nach Zustimmung des Obersten Jagdbeirates verlängert und auf eine größere Anzahl von Hegegemeinschaften erweitert. In dieser **Phase II** (Zeitraum 1.4.2004 bis 31.3.2007) nahmen **41 Hegegemeinschaften** teil. Damit war das Untersuchungsgebiet sechs-mal so groß wie in der Phase I und umfasste mit 290.000 ha Rehwildfläche rund fünf Prozent der bayerischen Jagdfläche. Mit Ausnahme der Wuchsgebiete Untermainebene, Spessart-Odenwald, Oberpfälzer Becken und Oberpfälzer Hügelland sowie der Bayerischen Alpen gelang es, einen Querschnitt der Hegegemeinschaften Bayerns zu repräsentieren.

In der Sitzung des Obersten Jagdbeirats vom 8.11.06 wurde anhand der sztl. vorliegenden Zwischenergebnisse die Frage erörtert, ob eine weitere Verlängerung für nötig erachtet wird. Im Obersten Jagdbeirat bestand nach eingehender Diskussion Konsens darüber, dass die vor-

liegenden Erkenntnisse sowie die bestehende statistische Absicherung der Ergebnisse es rechtfertigen, das Pilotprojekt „Abschussplanfreie Rehwildbejagung“ nicht mehr fortzuführen. Damit bestand Einverständnis, dass das Projekt zum Ende des Jagdjahres 06/07 ausläuft und die Beteiligten wieder in die allgemeine behördliche Abschussplanung fallen, soweit nicht eine Initiative zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Abschussplanung erfolgt.

Zeitraum	Methode und Inhalt
Phase I 2002-2003	<p>Persönliche Befragung der Jagdvorsteher, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer, Forst- und Jagdbehörden, Waldbesitzervereinigungen, Forstbetriebsgemeinschaften und Verbandsvertreter anhand eines standardisierten Fragebogens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen der Beteiligten zu Wald und Wild • Grundsätze und Ziele der Waldbewirtschaftung und Bejagung von Rehwild • Bewertung der behördlichen Abschussplanung bzw. der Befreiung • Strukturdaten • Soziodemographische Daten
	<p>Schriftliche Befragung der Jagdgenossen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturdaten (Größe Grundbesitz, Baumarten etc.) • Verjüngungsverfahren • Bewertung der Verbissbelastung und Konsequenzen • Meinungen zur Abschussplanung
2003	Forstliches Vegetationsgutachten
Phase II 2004-2005	<p>Schriftliche Befragung aller Jagdvorsteher, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer und Forstbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen der Beteiligten zu Wald und Wild • Grundsätze und Ziele der Waldbewirtschaftung und Bejagung von Rehwild • Bewertung der behördlichen Abschussplanung bzw. der Befreiung • Strukturdaten • Soziodemographische Daten
Abschluss 2007	<p>Schriftliche Abschlussbefragung aller Jagdvorsteher, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer und Forstbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der behördlichen Abschussplanung bzw. der Befreiung • Planungsprozess (Einigung, Vereinbarung, Kontrolle) • Fragen zum Waldbegang
jährlich	<p>Teilnahme an Waldbegängen</p> <p>Vorstellung der Ergebnisse der Umfragen und Streckenlisten; Diskussion auf der Ebene der Hegegemeinschaften mit den anwesenden Jagdvorständen und Jägern</p> <p>Beratung der Beteiligten (z. B. waldbauliche Fragen)</p> <p>Erhebung und Auswertung der Daten der erweiterten Streckenlisten</p>

Tabelle 1: Die Projektphasen und Befragungen

2 Methodik

2.1 Auswahl der Hegegemeinschaften

Die Teilnahme am Pilotprojekt wurde auf solche Hegegemeinschaften beschränkt, in denen der Zustand der Waldverjüngung aufgrund der Ergebnisse der Forstlichen Gutachten mit der Bewertung „tragbar“ oder „günstig“ eingestuft wurde. Durch diese Beschränkung wurde auch schwerwiegenden rechtlichen und sachlichen Bedenken Rechnung getragen, wonach Waldbesitzer in Hegegemeinschaften mit zu hoher oder gar deutlich zu hoher Verbissbelastung nicht noch weiteren Risiken durch ein Forschungsvorhaben ausgesetzt werden sollten. Zudem lässt Art. 32 Abs. 6 BayJG eine Ausnahme von der Vorschrift der Abschussplanung nur zu, wenn dadurch insbesondere keine Beschädigung der Landeskultur zu befürchten ist.

Daneben sollten die Auswahlkriterien eine für Bayern und seine Regionen möglichst repräsentative Auswahl von Hegegemeinschaften sicherstellen.

2.2 Auswahl

Die Auswahlkriterien der ersten Projektphase waren

- Laut Forstlichem Gutachten 2000 bzw. 2003 eine mindestens „tragbare“ Verbissbelastung
- Zustimmung der Beteiligten (Art. 32 Abs.6 BayJG)
- Keine Staatsjagdreviere in der Hegegemeinschaft (nur in Phase I mit Ausnahme einer vom Staatswald geprägten Hegegemeinschaft)
- Maximal zwei Hegegemeinschaften pro Landkreis (in Phase II neu hinzugekommen)
- Regionale Lage (möglichst alle Regionen Bayerns sollen abgedeckt sein)
- Waldanteil und Baumartenzusammensetzung (z. B. walddreiche und walddarme Hegegemeinschaften, repräsentativ für wichtigste Wuchsgebiete)
- Größenverteilung des Grundbesitzes nach Eigentumsarten (sowohl kleine als auch große Waldbesitzer)
- Anzahl und Größe der Jagdreviere (kleine und große Jagdreviere, Gemeinschafts- und Eigenjagdreviere)
- Bewirtschaftungsform der Jagdreviere (Verpachtung, Eigenbewirtschaftung)
- Vorkommen weiterer Schalenwildarten (Rot- u. Schwarzwild) und Beutegreifer (Luchs)

Den Bewerbern wurde das Projekt und die genannten Voraussetzungen und Konsequenzen in Form von Vorträgen und Diskussionsrunden vorgestellt. Als größte Hürde bei der Endauswahl erwies sich vor allem in Projektphase I die geforderte schriftliche Zustimmung aller Jagdgenossenschaften, Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer innerhalb einer Hegegemeinschaft.

Bei der Projektphase II stieß das Projekt bereits auf so großes Interesse, dass eine Beschränkung auf max. zwei Hegegemeinschaften pro Landkreis als weiteres Auswahlkriterium hinzugefügt werden musste, um die Zahl der Teilnehmer auf einen sinnvollen Umfang zu reduzieren.

2.3 Befragung und Datenerhebung

Im Projektverlauf wurden vier Befragungen durchgeführt. Mit ihnen sollten die Strukturdaten, der Wissensstand, die Einstellung und die bisherige Praxis der Teilnehmer zum Thema Abschussplanung, Waldbewirtschaftung und Bejagung von Rehwild erfasst werden. Bei der Abschlussbefragung standen die tatsächlich realisierten Abschussvereinbarungen sowie deren praktische Umsetzung im Vordergrund. Zur Datenerhebung wurde vor allem das Standardinstrument der empirischen Sozialforschung - die Befragung - herangezogen. Dabei wurde sowohl die mündliche als auch die schriftliche Befragung angewandt.

In den zwei Projektphasen haben die beteiligten Akteure an einer mündlichen und drei schriftlichen Umfragen teilgenommen. Die mündliche Umfrage war wegen der noch geringen Zahl von Personen nur zu Beginn der Phase I durchführbar. Danach musste auf schriftliche Umfragen ausgewichen werden, um den Aufwand wegen der größeren Zahl der Teilnehmer im Rahmen zu halten.

Neben der Befragung wurden Waldbegänge begleitet und die jährlich stattfindenden Hegegemeinschaftsversammlungen als „Diskussionsforum“ genutzt. Außerdem wurden Streckenlisten ausgewertet.

	Perso- nen	Jagd- pächter	Jagd- vorsteher	Eigenjagd- besitzer	Jagd- genossen	Forst amt
Mündliche Befragung Phase I	172	100	54	18		
Schriftliche Befragung Phase I	710				710	
Schriftliche Befragung Phase II	863	496	275	74		18
Abschlussbefragung	539	344	154	41		

Tabelle 2: Mit den Befragungen erreichte Teilnehmer

2.3.1 Mündliche Befragung in Phase I

Die mündliche Umfrage von Projektphase I beschäftigte sich vor allem mit den Einstellungen der Beteiligten zu Wald und Wild, mit ihren Zielen bei der Waldbewirtschaftung und Bejagung von Rehwild, ihrer Bewertung der behördlichen Abschussplanung und einer möglichen Befreiung sowie mit strukturellen und soziodemographischen Daten.

Bei der Befragung konnten alle Revierinhaber, Jagdleiter (bei Eigenbewirtschaftung), Jagdbe-rater, Hegegemeinschaftsleiter, Jagdvorsteher sowie interessierte Mitglieder der Jagdvorstandschaft, interessierte Waldbesitzer, Vorstandsmitglieder der zuständigen Waldbesitzer-vereinigung, Verbandsvertreter auf Landkreisebene, die unteren Jagdbehörden und ein Vertre-ter der Forstbehörde ihre Meinung äußern.

Insgesamt nahmen 172 Personen, davon 100 Jäger, 54 Jagdvorsteher und 18 Eigenjagdbesit-zer teil. Die Befragung dauerte im Schnitt 1,5 Stunden.

Die Antworten der beteiligten Forst- und Jagdbehörden, der Vertreter des Naturschutzes und der Vorsitzenden der Waldbesitzervereinigungen wurden als Hintergrundwissen genutzt, konnten allerdings wegen dem begrenzten Personenkreis sowie zur Wahrung der zugesagten Anonymität nicht in die statistische Auswertung einfließen.

2.3.2 Schriftliche Befragung in Phase I

Wegen der großen Zahl von Personen wurden die Jagdgenossen schriftlich befragt. Der Inhalt der Fragen befasste sich vornehmlich mit Strukturdaten (Größe des Grundbesitzes, Baumarten etc.), Verjüngungsverfahren, Bewertung der Verbissbelastung und deren Konsequenzen sowie der Bewertung der behördlichen Abschussplanung und einer möglichen Befreiung davon. Es beteiligten sich 710 Waldbesitzer.

Darüber hinaus wurden betroffene Vereine, Verbände und Behörden aufgefordert, zum Forschungsvorhaben Stellung zu nehmen.

2.3.3 Schriftliche Befragung in Phase II

Die in Phase II neu in den Versuch aufgenommenen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten erhielten einen Fragebogen mit Fragen, die denen der mündlichen Befragung aus Phase I entsprach. Der Rücklauf betrug knapp 90% der rund 1000 Personen.

2.3.4 Schriftliche Abschlussbefragung

Das Projekt endete für die Teilnehmer mit Ablauf des Jagdjahres 2006/07 und alle beteiligten Hegegemeinschaften kehrten wie vorgesehen zur behördlichen Abschussplanung zurück. Im Mai 2007 wurde in den 41 teilnehmenden Hegegemeinschaften eine schriftliche Abschlussbefragung durchgeführt. Erneut wurde nach der Bewertung der behördlichen Abschussplanung und einer möglichen Befreiung gefragt. Es folgten Fragen über den Planungsprozess und die Umsetzung der Abschussvereinbarungen sowie zu den Waldbegängen.

Alle Jagdvorsteher, Eigenjagdbesitzer, Jagdleiter der Bayerischen Staatsforsten und Revierinhaber – insgesamt 1163 Personen - erhielten einen Fragebogen, von denen allerdings nur noch 43% beantwortet wurden.

3 Ergebnisse

3.1 Die Projektteilnehmer

Insgesamt nahmen 1163 Personen aus 41 Hegegemeinschaften am Projekt teil.

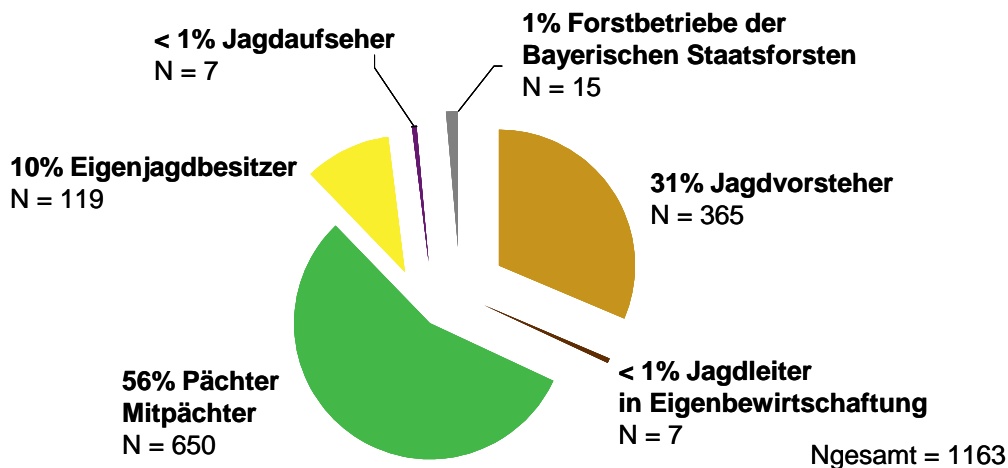


Abbildung 2: Überblick über Zahl und Anteile der beteiligten Akteure in Phase II (41 Hegegemeinschaften)

Teilnehmende Akteure in Phase II:

Aus Abbildung 2 ist die Verteilung der Akteure in Phase II des Projektes ersichtlich. Der Großteil der Teilnehmer kam aus den Reihen der Pächter, gefolgt von den Jagdvorstehern und Eigenjagdbesitzern.

Erreichbarkeit der Teilnehmer:

Bei der schriftlichen Umfrage in Phase I führten große Unterschiede zwischen den Hegegemeinschaften bei der Weiterleitung der Fragebögen an die Jagdgenossen dazu, dass die Jagdgenossen in einigen Hegegemeinschaften fast alle, in anderen fast gar nicht erreicht wurden. Aus diesem Grund wurden in den Hegegemeinschaften mit schlechter Weiterleitungsquote versucht, die Fragebögen über die Jagdvorsteher bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung direkt an die Jagdgenossen zu verteilen.

Erfahrungsgemäß nehmen aber nur etwa 25-30% der Jagdgenossen an den Jagdgenossenschaftsversammlungen und somit am jagdpolitischen Geschehen teil. Somit wurden zwar durch das beschriebene Verfahren mehr Jagdgenossen erreicht, doch muss berücksichtigt werden, dass dadurch eine gewisse Vorselektion der Jagdgenossen stattgefunden hat.

Altersverteilung der Teilnehmer:

Die Altersverteilung von Jagdvorstehern, Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern zeigt eine klare Konzentration auf den Altersbereich 51-70 Jahre. So sind 40% der Jagdvorsteher älter als 61 Jahre (zum Vergleich: in der Gesamtbevölkerung sind es 23,1%) und auch bei den

Jagdpächtern sind 40% bereits über 51 Jahre (35,8% in der Gesamtbevölkerung). Etwas anders ist es bei den Eigenjagdbesitzern, hier sind ziemlich genau 50% jünger als 51 Jahre (64,2% in der Gesamtbevölkerung) und weitere 30%, also insgesamt ca. 80% jünger als 60 Jahre (75,7% in der Gesamtbevölkerung).

Der relativ hohe Altersdurchschnitt bei den Jagdvorstehern birgt die Gefahr, dass bei fehlender Wissensaktualisierung die fachlichen Kenntnisse nicht auf neuestem Stand sind. Insofern ist stärker zu hinterfragen, in welchem Umfang gerade bei den maßgeblich in Verantwortung stehenden Jagdvorständen aktuelle und bedeutende Entwicklungen, insbesondere bei waldbaulich relevanten Fragestellungen (z. B. naturnaher Waldbau, PEFC, Wildbiologie und Wildtiermanagement, Jagdmethoden, aktuelle gesetzliche Vorgaben etc.) fachlich präsent sind und somit ausreichend in Entscheidungsprozesse einfließen können. Die unter 3.1.1 z. T. feststellbaren Wissensdefizite hinsichtlich bedeutender Fragestellungen beim Themenkomplex Wald und Wild lassen sich möglicherweise mit der Altersstruktur erklären und auf fehlende Fort- und Weiterbildung zurückführen.

Die Altersstruktur der Jagdpächter lässt sich z. T. damit erklären, dass viele erst in höherem Alter die Jägerprüfung ablegen bzw. erst nach beruflicher oder auch familiärer Etablierung eine Jagdpacht ins Auge fassen. Der auch in der Fachpresse immer wieder angemahnte steigende Altersdurchschnitt der Jägerschaft zeigt aber auch, dass Nachwuchs insbesondere aus den Reihen der jüngeren Generation nicht ausreichend generiert werden kann. Strategisch kann es für die Jagdgenossenschaften angeraten sein, geeignete Alternativen zur Verpachtung zu entwickeln.

Waldbesitzeranteil der Teilnehmer:

Mit knapp über 80% ist die große Mehrheit der Jagdvorsteher Haupt- (59%) oder Nebenerwerbslandwirt (23%). Von dieser Gruppe der Landwirte haben wiederum 83% auch Waldflächen in ihrem Besitz.

Bei den Jagdpächtern ist der Anteil der Landwirte nur bei 40%, von diesen besitzen 59% auch Wald. Insgesamt sind also etwa 68% der Jagdvorsteher und etwa 24% der Jagdpächter gleichzeitig auch Waldbesitzer.

3.1.1 Einstellung zu Wald und Wild

In Phase I wurden im Rahmen einer mündlichen Befragung Jagdpächter, Jagdvorsteher und Eigenjagdbesitzer gebeten, eine Reihe von vorgegebenen Aussagen zum Thema Rehwild zu bewerten. Damit sollte die Haltung der Teilnehmer erfasst werden. Wenn die Akteure ohne die behördliche Abschussplanung den Abschuss selbständig und eigenverantwortlich planen, durchführen und kontrollieren sollen, sind sie bei auftretenden Problemen weit gehend auf sich gestellt. Mit dieser Bestandsaufnahme sollten daher mögliche Schwächen und Problemfelder frühzeitig aufgedeckt werden. Da es bei dieser Abfrage nicht um Fachwissen ging, sondern „Haltungen“ der Befragten, wurden vorwiegend „zugespitzte“ Formulierungen verwendet und (zum Teil verbreitete) Vorurteile, die nicht der tatsächlichen Rechts- und Sachlage entsprechen, erfasst.

Die Bewertungen der Jagdvorsteher und der Jagdpächter waren nicht immer identisch, aber auch nicht grundsätzlich diametral entgegengesetzt. Im Folgenden werden einige besonders prägnante Beispiele vorgestellt.

Aussage: „Die Fütterung des Rehwildes dient der Verhütung von Wildschäden“

Dieser Aussage stimmten 31% der Jagdvorsteher zu; etwa gleich viele zeigten ablehnende Haltung (30%). Bei Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern war die Zustimmung hoch (56% bzw. sogar 80%). Bei den Jagdpächtern waren 17% der Meinung, diese Aussage stimme nicht.

Nach den jagdgesetzlichen Vorgaben ist der Revierinhaber ausschließlich in der Notzeit zur Fütterung verpflichtet. Außerhalb der Notzeit liegt gemäß § 23 Abs. 2 AVBayJG eine missbräuchliche Wildfütterung vor. Die eindeutige Rechtslage spiegelt sich nicht in den Antworten wider.

Von der Rechtslage abgesehen, wird ein etwaiger nachhaltig positiver Effekt der Fütterung in der Wissenschaft bislang nicht belegt. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen beurteilt die Rehwildfütterung eher kritisch. Das uneinheitliche Meinungsbild der Befragten zeigt die Zweifel am angeblich positiven Effekt der Rehwildfütterung.

Aussage: „Wildschutzzäune konzentrieren Rehwild auf die Restfläche und erhöhen so die Schäden“

Diese Aussage wurde von allen drei Gruppen in hohem Maß bejaht (zwischen 65% und 78).

Bei einem sehr hohen Anteil an gezäunter Verjüngungsfläche (was auf entsprechend hohen Wildbestand schließen lässt) wird sich der Verbissdruck auf den ungezäunten Verjüngungsflächen erhöhen.

Aussage: „Beschädigungen im Zuge der Holznutzung sind für den Wald schlimmer als Wildschäden durch Rehwild“

Diese Aussage fand unterschiedliche Zustimmung. Bei den Jagdpächtern mit 56%; bei den Jagdvorstehern 32%. Ein Drittel (33%) der Jagdvorsteher war entgegengesetzter Meinung. Die Eigenjagdbesitzer bejahten die Aussage zu 40% und die übrigen 60% sahen das Schadpotenzial von Reh und Holznutzung etwa gleich verteilt. Die 40% Zustimmung bei den Eigenjagdbesitzern verwundert, da sie i.d.R. selbst für die Holznutzung verantwortlich sind und Schäden entsprechend verhindern können.

Eine fachlich versierte Holznutzung erfolgt unter der Maxime, Schäden an Boden, verbleibendem Bestand und Verjüngung möglichst zu minimieren. Die Bewegungen von Holzerntemaschinen (Harvester, Forwarder etc.) werden daher auf Rückegassen konzentriert. Das Fällen der Bäume hat so zu erfolgen, dass diese bringungstechnisch günstig liegen (z. B. „fischgrätenartig“) und aus den Verjüngungskernen heraus gefällt wird. Eine sachgemäße Holzfällung führt i. d. R. nicht zu nennenswerten Schäden an der Verjüngung. Auftretende Schäden durch Holznutzung wirken nicht selektiv und verursachen insbesondere auch keine Entmischungseffekte. Die negative Einschätzung von Holzerntemaßnahmen durch die Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer fußt u. U. auf fehlenden Kenntnissen bzw. praktischen Erfahrungen oder zeugt von einer einseitigen Wahrnehmung von Ursache und Wirkung von Wildverbiss.

Aussage: „Schäden durch Rehwild sind das Ergebnis waldbaulicher Fehler“

Diese Aussage wurde überwiegend abgelehnt; ein Drittel (36%) der Jagdpächter und nur ein Fünftel (19%) der Jagdvorsteher und 10% der Eigenjagdbesitzer fanden diese Aussage richtig.

Es fällt auf, dass noch rund ein Drittel der Jagdpächter der – unzutreffenden – Auffassung ist, dass Verbiss die Folge waldbaulicher Fehler sei.

Aussage: „Schäden durch Rehwild sind ein finanzielles Problem“

Die Aussage zu den finanziellen Verlusten fand lediglich bei den Jagdvorstehern größere Zustimmung mit 57%. Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer sahen hier nur in ganz geringem Umfang ein Problem (20% bzw. 22%); die klare Mehrheit verneinte dies.

Die Zustimmung von 57% der Jagdvorsteher zu den finanziellen Folgen von Verbiss ist ein Indikator für das wachsende Problembewusstsein der Waldbesitzer. Dass die durchaus enormen finanziellen Auswirkungen doch noch umfänglich unzutreffend eingeschätzt werden, ist allerdings verwunderlich. Dies mag sich damit erklären, dass vielfach nur der direkte Schaden an der Verjüngung gesehen wird und nicht die künftigen Ertragsausfälle durch die Entmischung und die Zuwachsverluste in der Jugendphase betrachtet werden. Auch werden Schäden an künstlich eingebrachten Kulturen bewusster wahrgenommen, als Schäden an natürlich verjüngten Pflanzen. Das Ausbleiben von Naturverjüngung in Folge von selektivem oder auch flächigem Wildverbiss (z. B. Tanne) wird vielfach von den Waldbesitzern noch ignoriert. Neben einer fachlich fundierten Beratung zu waldbaulichen Auswirkungen von Wildverbiss sollten daher insbesondere betriebswirtschaftliche Aspekte deutlicher in das Bewusstsein der Waldbesitzer getragen werden. Denn gerade vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen in Folge des Klimawandels sollten die Waldbesitzer den notwendigen Waldumbau hin zu Mischwäldern auch unter betriebswirtschaftlich tragbaren Investitionen meistern können.

Die relativ geringe Zustimmung der Jagdpächter zu der Aussage lässt sich sicherlich zum Teil auf ein Verdrängen möglicher finanzieller Auswirkungen zurückführen. Aber auch eine nicht konsequente Einforderung von Wildschadensersatz im Wald (siehe unten Kapitel 3.2 „Wie verhalten sich die Jagdgenossen bei einem Wildschaden?“) lassen den Jagdpächtern die finanziellen Folgen nicht ausreichend spürbar werden. Die geringe Zustimmung der Eigenjagdbesitzer lässt darauf deuten, dass sie das Problem entweder im Griff haben oder die Schäden aus anderen Gründen (andere Prioritäten) bewusst in Kauf nehmen.

Insgesamt zeigt gerade die Beantwortung dieser Frage besonders gravierende Defizite. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gefahr finanzieller Schäden die Beteiligten zu vorbeugendem Handeln motiviert. Ist aber – so wie hier – der überwiegenden Mehrheit nicht bewusst, dass finanzielle Folgen drohen, ist auch nicht zu erwarten, dass konsequentes Handeln zur Regulierung der Wildbestände eingefordert wird.

Aussagen: „Die vorkommenden Hauptbaumarten müssen ohne Schutz verjüngt werden können“ und

„Alle Baumarten müssen ohne Schutz verjüngt werden können“

Hier waren sich die Befragten größtenteils sehr einig. Bei den Hauptbaumarten waren 92% der Jagdvorsteher, 95% der Jagdpächter und sogar 100% der Eigenjagdbesitzer der Meinung, dass sie auch ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen. Bezogen auf alle Baumarten sank die Zustimmung aber bei allen drei Gruppen auf etwa 40-50%. Nur bei den Jagdpächtern (38%) und bei den Jagdvorstehern (30%) gab es außerdem in größerem Umfang die klare Meinung, es reiche aus, wenn die Nebenbaumarten nur unter Schutz verjüngt werden könnten.

Zwischenzeitlich ist seit dem 01.07.2005 der forst- und jagdpolitische Grundsatz „Wald vor Wild“ im Waldgesetz für Bayern rechtlich verankert und in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG mit dem Waldverjüngungsziel normativ konkretisiert. Demnach soll die Bejagung insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Aussagen: „*Hohe Rehwildbestände verhindern einen naturnahen Waldbau*“ und „*Rehwildverbiss ist verantwortlich für die Entmischung unserer Wälder*“ sowie „*Auswirkung von Rehwildverbiss auf das Waldökosystem*“

Die erste Frage erhielt relativ hohe Zustimmung von Jagdpächtern (60%), Jagdvorstehern (70%) und Eigenjagdbesitzern (56%); 29% bzw. 17% bzw. 33% sahen darin keinen Zusammenhang. Augenfällig ist wiederum die geringere Zustimmung bei den Eigenjagdbesitzern. Bei dieser Gruppe ist daher zu hinterfragen, welche betrieblichen Zielsetzungen im Vordergrund stehen.

Die Jagdpächter (69%) und vor allem die Eigenjagdbesitzer (80%) verneinten bei der zweiten Frage, dass das Rehwild für die Entmischung verantwortlich sei. Die Jagdvorsteher zeigten sich hier nicht ganz so widersprüchlich: 36% sahen die Ursache beim Rehwild. 42% sahen die Verantwortung ähnlich wie die anderen beiden Gruppen bei anderen Faktoren.

Trotz der wissenschaftlich nachgewiesenen und in der Fachliteratur sowie in verbandlichen Zeitschriften wiederholt dargestellten Zusammenhänge von Wildverbiss und deren selektive Auswirkungen erstaunt insbesondere die Einschätzung der Jagdvorsteher, aber auch der Eigenjagdbesitzer. Offenkundig ist Ursache und Wirkung nicht ausreichend in diesen Gruppen bewusst oder wird aus Opportunitätsgründen (Interessenskollision) verdrängt.

Bei Frage drei waren sich alle drei Gruppen fast einig und sahen keine Gefahr. Begründet wurde dies auch dadurch, dass Waldpflanzen schon immer verbissen worden seien, ohne dass dies dem Wald bisher geschadet hätte. Bei den Jagdvorstehern meinten 39% das Rehwild hätte sehr wohl das Potenzial das Waldökosystem zu gefährden und der Verbiss von Waldpflanzen könne dem Wald sehr wohl schaden bzw. hätte früher nicht so stattgefunden (38%).

Der verwendete Begriff „Auswirkung auf das Waldökosystem“ war anscheinend für die Befragten nicht auf Anhieb greifbar. Die langen Zyklen des Ökosystems Wald (Jahrhunderte) sind für die meisten Menschen schwierig nachvollziehbar, so dass sie auch die allmählich wirkenden Veränderungen durch Wildverbiss schwer erkennen können. Die Begründung „Verbiss gab es schon immer“ ist insoweit verständlich als seit dem 2. Weltkrieg (und damit zu Lebzeiten der Befragten) die Wildbestände anhaltend hoch waren.

Aussage: Verbiss wird durch *Beunruhigung des Wildes durch Erholungssuchende oder durch hohen Jagddruck verursacht*

Diese Aussage wurde uneinheitlich gesehen. Insbesondere der Jagddruck war nur für eine kleine Minderheit (jeweils 0-10%) eine mögliche Ursache, die Mehrheit (70-90%) sah hier keinen Zusammenhang.

Dass Erholungssuchende das Rehwild zu vermehrtem Verbiss treiben, fand nur bei den Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern mehr Zuspruch (48% bzw. 40%) als Ablehnung (29% bzw. 30%). Bei den Jagdvorstehern war es fast exakt umgekehrt.

Die Ausweisung von Ruhezeiten als Mittel zur Verringerung des Verbisses fand bei allen drei Gruppen eher Zustimmung (Jagdpächter 65%, Jagdvorsteher 41% und Eigen-

jagdbesitzer 50%). Die Ablehnung von Ruhezeiten war dennoch ebenfalls groß (20% bzw. 41% bzw. 40%).

Im Gegensatz zu der Einschätzung der überwiegenden Zahl der Befragten gehen Wildbiologen davon aus, dass die Bejagung und der damit ausgeübte Jagddruck erheblichen Einfluss auf das Verhalten von Wildtieren haben. So sehen Wildtiermanagementkonzepte übereinstimmend Jagddruck mindernde Bejagungsmodelle vor (Intervalljagd), um ein arttypisches Verhalten über einen möglichst langen, störungsfreien Zeitraum zu gewähren. Dagegen wird der Einfluss von „normalen“ Erholungssuchenden deutlich geringer eingeschätzt, da Gewöhnungseffekte schnell zu angepasstem Verhalten führen und Erholungssuchende i. d. R. nicht als direkte Gefahrenquelle von den Wildtieren wahrgenommen werden. Die Ansicht eines erheblichen Teiles der Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer, dass Erholungssuchende zu mehr Rehwildverbiss führen, steht im Widerspruch zu diesen Erkenntnissen.

Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken, dass der Erholungsdruck trotz seines vermeintlichen Einflusses auf den Verbiss bei der späteren Abschussplanung unberücksichtigt zu bleiben hat. So ist auch ausdrücklich durch die Rechtsprechung bestätigt, dass beispielsweise Unruhe im Revier und Störungen durch Freizeiteinrichtungen keine für die Abschussplanung relevanten Faktoren sind, da mit dem Instrument der Abschussplanung nicht auf sie eingewirkt werden kann (vergleiche z. B. Urteil des BayVG vom 30.04.1992). Eine Einwirkung ist vielmehr nur auf den Rehwildbestand möglich, dieser ist bei der Abschussplanung entscheidend.

Gesamtwürdigung

Insgesamt zeigt sich, dass – zwar in unterschiedlicher Verteilung auf die Gruppen – der rechtliche und fachliche Kenntnisstand auch bei grundlegenden Fragen in erheblichem Maß Defizite aufweist. Besonders bedenklich ist die Feststellung, dass drohende waldbauliche (v.a. Selektion) und finanzielle Risiken überwiegend nicht erkannt werden und damit als Beweggründe für eine konsequente Einforderung angepasster Wildbestände nicht ausreichend wirken können. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geschilderten weitreichenden Defizite bei den Befragten aufgrund der Auswahlkriterien zur Teilnahme am Pilotprojekt („grüne“ Hegegemeinschaften) selbst bei nominell waldbaulich und jagdlich engagierten Jagdvorstehern, Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern in erheblichem Umfang bestehen. Vor einer etwaigen gesetzlichen Änderung der bestehenden Vorschriften hin zu einer nicht-hoheitlichen, eigenverantwortlichen Rehwildbejagung ist es selbst in „grünen“ Hegegemeinschaften dringend erforderlich, geeignete Maßnahmen (z. B. intensive Fort- und Weiterbildung, Wissenstransfer, Veröffentlichungsoffensive etc.) einzuleiten, mit denen Defizite rechtzeitig ausgeräumt und der Kenntnisstand aktualisiert werden kann. Ebenso sind begleitende Untersuchungen notwendig, um die Bewusstseinsbildung nachhaltig den zukünftigen Entwicklungen anzupassen. Gerade vor dem Hintergrund des notwendigen Waldumbaus in Folge des Klimawandels muss die Eigenverantwortung der Betroffenen deutlich gestärkt werden, damit auch die vom Freistaat Bayern geleisteten hohen Investitionen (Förderung) sowie der Beratungsinput durch die Forstverwaltung gerechtfertigt sind.

3.2 Die Abschussplanung

3.2.1 Behördliche Planung

Der folgende Text fasst die wichtigsten rechtlichen Regelungen zusammen und beschränkt sich auf die für das vorliegende Projekt bedeutsamen Punkte. Unterstreichungen heben die einzelnen Akteure hervor.

Nach der Grundregel des § 1 Abs. 2 BJagdG hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege – auch von Rehwild – muss dabei so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

§ 1 Abs. 2 BJagdG beschreibt also bereits den für die Abschussplanung charakteristischen Interessenkonflikt zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Wildbestandes einerseits und den Belangen der Land-, Forst- und Fischerwirtschaft andererseits. Wie neben § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG insbesondere § 21 Abs. 1 BJagdG zu entnehmen ist, kommt dabei den landeskulturellen Erfordernissen grundsätzlich Vorrang gegenüber der zahlenmäßigen Hege der die Landeskultur schädigenden Wildarten zu. So ist nach **§ 21 BJagdG der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischerwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben** sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotene Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Aus dieser Norm wird deutlich, dass die Abschussplanung unter den bereits skizzierten Vorzeichen einen allgemeinen Interessenausgleich herstellen soll.

Demnach darf Rehwild nur auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplanes erlegt werden, der für den Zeitraum von drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Geschlecht und Klassen aufzustellen ist, § 21 Abs. 2 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 BayJG, §§ 14 Abs. 1 AV-BayJG. Für wissenschaftliche Zwecke oder für Zwecke der Lehre und Forschung können regional Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden, was die Realisierung des vorliegenden Projektes ermöglicht hat. Bedingung ist unter anderem die unwiderrufliche Zustimmung der betroffenen Revierinhaber, Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften.

Aufzustellen sind die Abschusspläne in Gemeinschaftsjagdrevieren vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, in verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Inhaber des Eigenjagdrevieres. Ist das Revier Teil einer Hegegemeinschaft, ist der Abschussplan im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdreviere aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Der Hegegemeinschaft kommt also bei der Abschussplanung eine Koordinationsfunktion zu. Sie hat die Abschussplanvorschläge der Revierinhaber aufeinander abzustimmen und darauf hinzuwirken, dass ein Einvernehmen zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdvorstand bzw. Inhaber des Eigenjagdreviers erreicht wird. Ist ein Revier nicht Teil einer Hegegemeinschaft, gibt der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Revier liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung ab, die dem Revierinhaber, der Jagdbehörde und dem Jagdvorstand bzw. Inhaber des Eigenjagdreviers zuzuleiten ist (Art 13 Abs. 5 BayJG).

Der eingereichte Abschussplan ist sodann von der zuständigen unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37 BJagdG) zu bestätigen oder festzusetzen. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 4 BayJG die zuständige höhere Jagdbehörde.

Sonderfall der Bestätigung ist die seit Februar 2007 bestehende Genehmigungsfiktion bei der Rehwildabschussplanung gem. § 15 Abs. 1a AVBayJG. Danach gilt ein einvernehmlich aufgestellter und fristgerecht bei der Jagdbehörde eingereichter Abschussplan mit Ablauf des 31. Mai als bestätigt, wenn die Jagdbehörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder den Abschussplan bestätigt oder festgesetzt hat.

Der konkrete Maßstab für die Abschussplanung ergibt sich neben § 21 Abs. 1 BJagdG insbesondere aus **Art. 32 Abs. 1 BayJG**. Die Einhaltung der in diesen beiden Normen zum Ausdruck kommenden materiell-rechtlichen Vorgaben hat die Jagdbehörde im Rahmen der Abschussplanung zu überprüfen, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG.

Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG ist bei der Abschussplanung neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Zustand der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Dazu ist den zuständigen Forstbehörden gem. Art 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage des sog. Forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.

Das Forstliche Gutachten ist nach diesen Vorschriften also ein Instrument zur Erfüllung des – seit dem 01.07.2005 ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgegebenen – vorrangigen Waldverjüngungsziels. Der Grundsatz der Waldverjüngung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG. Danach soll die Bejagung die natürliche Waldverjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Da das Forstliche Gutachten mit dem Waldverjüngungsziel der Umsetzung einer ganz wesentlichen Vorgabe des BayJG dient, kommt ihm auch eine entsprechend hohe Bedeutung bei der Abschussplanung zu. Genauer betrachtet ergibt sich die hohe Bedeutung daraus, dass das Waldverjüngungsziel von den unteren Jagdbehörden vorrangig in die Abwägung bei der Abschussplanung einzustellen ist. In dieser herausgehobenen Funktion war das Forstliche Gutachten schon mehrmals Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung, der es stets standhielt (vgl. Urteile des BayVGh vom 30.04.1992 und 19.05.1998).

Nach § 21 Abs. 1 hat die Jagdbehörde die relevanten Belange in ihre Entscheidung einzustellen und gegeneinander im Sinne eines Interessenausgleichs abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist das Ergebnis des Forstlichen Gutachtens nach der Wertung des Gesetzgebers ein Belang, der nicht nur - wie die körperliche Verfassung des Wildes - in die Abwägung eingestellt werden muss, sondern dort auch vorrangig zu berücksichtigen ist. Nicht in die Abwägung einzustellende Faktoren sind hingegen, wie teilweise bereits erwähnt, Unruhe im Revier, Störungen durch Freizeiteinrichtungen, Verhältnis der Waldfläche zur sonstigen Fläche und besonders günstige oder schlechte Äsungsverhältnisse (Urteil des BayVGh vom 30.04.1992).

Gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG ist der Revierinhaber verpflichtet, den Abschussplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. Seit 2004 besteht jedoch gem. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AVBayJG eine Flexibilität bei der Abschussplanerfüllung. Liegt demnach ein Revier in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte Forstliche Gutachten als günstig oder tragbar, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte Forstliche Gutachten als zu hoch liegen, kann über den festgesetz-

ten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 v.H., bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist dann jedoch jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschussplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro belegt werden. Eine Geldbuße von 5000,- Euro ist ebenfalls möglich, wenn der Abschussplan überschritten wird, § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG.

Die Jagdbehörden haben die Erfüllung der Abschusspläne durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. Hierzu sieht § 16 Abs. 2 AVBayJG vor, dass der Revierinhaber eine Streckenliste führen muss. Weiteres Mittel der Überwachung ist die sog. Pflichthegeschau gem. § 16 Abs. 4 AVBayJG. In deren Rahmen ist der Revierinhaber verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in seinem Jagdrevier im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwildes vorzulegen.

Daneben sind die Jagdbehörden gehalten, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Erfüllung der Abschusspläne zu gewährleisten. Aufgrund der Vorschriften des BayJG und des VwZVG kommen hierfür insbesondere die Festlegung von Abschusskontingent, die innerhalb bestimmter Fristen erfüllt werden müssen, die Anordnung des körperlichen Nachweises oder Zwangsmaßnahmen wie etwa Zwangsgelder in Betracht.

3.2.1.1 Wahrnehmung der behördlichen Abschussplanung

Die im dreijährigen Rhythmus stattfindende Abschussplanung wird in der Jagdgenossenschaft vor allem durch die Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens thematisiert. Der exakte gesetzlich vorgeschriebene Ablauf dieser Planung ist jedoch allenfalls der Jagdvorstandschaft und dem Jagdpächter bekannt. Aber auch diesen wird die Rolle des Jagdbeirates und die Bedeutung eines Verwaltungsaktes oftmals erst bei einer Festsetzung der Abschusshöhe - entgegen ihrer vorherigen Absprache - bewusst.

Dies belegt auch die Befragung zu den Einstellungen bezüglich der Waldverjüngung und der Schadenssituation.

Sowohl das Bundesjagdgesetz als auch das Bayerische Jagdgesetz regeln die Abschussplanung beim Schalenwild konkret. Allerdings werden die Einflussmöglichkeiten von den am Planungsprozess Beteiligten unterschiedlich genutzt. Wie die Akteure sich gegenseitig einschätzen, wurde mit einer Befragung geklärt, bei der Jagdvorsteher, Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer und Jagdleiter der Forstämter die Aufgabe hatten, den Einfluss der jeweils anderen Akteure auf die regionale Abschussplanung zu bewerten.

Welchen Einfluss sehen die Akteure jeweils bei den anderen Akteuren?

Die **Forstbehörde**, die mit dem Forstlichen Gutachten eine wesentliche Grundlage der Abschussplanung erarbeitet, wird von allen Befragten - auch von sich selbst - mit einer besonders hohen Punktzahl bedacht. Der staatliche Einfluss wird besonders hoch angesehen.

Die **Eigenjagdbesitzer**, welche die Jagd in der Mehrzahl selbst ausüben, fühlen sich von der gesetzlich vorgeschriebenen Abschussplanung kaum betroffen und bewerten deshalb persönlich ihren Einfluss als „hoch“. So sieht es auch die Forstbehörde. Eigenjagdbesitzer vertrauen auf ihr eigenes Fachurteil als Grundeigentümer und Jäger.

Der Einfluss der **Jagdgenossen** (ohne Jagdvorstände) wird allgemein nur als sehr gering angesehen. Nur die Forstbehörde sieht auch bei den einzelnen Jagdgenossen einen hohen Einfluss.

Im Vergleich dazu werden die **Jagdpächter** von allen anderen Akteuren als einflussreich eingeschätzt und ähnlich stark wahrgenommen wie der Einfluss der **unteren Jagdbehörde**.

Ausgesprochen geringer Einfluss wird dagegen wieder den **Hegegemeinschaften** und deren Leitung zugemessen. Insbesondere die Revierinhaber zweifeln daran. Dies ist insofern erstaunlich, als es sich um eine Organisation der Revierinhaber handelt.

Wie bewerten die Jagdgenossen die behördliche Abschussplanung?

Bei den Fragen

- ob die behördliche Planung Wildschäden verhindern kann (Ja 46 %, Nein 54 %)
- ob die Abschussplanung sinnvoll ist, weil sich der Jäger an den Plan halten muss (Ja 44 %, Nein 56 %) und
- ob die Abschussplanung sinnlos ist, weil die Abschusserfüllung nicht kontrolliert werden kann (Ja 56 %, Nein 44 %)

sind sich die Jagdgenossen nicht einig. Jeweils etwa die Hälfte stimmt diesen Aussagen also zu, die andere Hälfte verneint sie. Interessant dabei ist jedoch, dass etwa 51% der Jagdgenossen, die die letzte Frage mit Nein beantwortet haben, aus einer Hegegemeinschaft kommen, in der der körperliche Nachweis praktiziert wird; d. h. dort wird sie wohl für sinnvoll in Kombination zum körperlichen Nachweis erachtet.

Wie verhalten sich die Jagdgenossen bei einem Wildschaden?

Bei einem angenommenen Leittriebverbiss von 30% würden nach den Angaben der Befragten nur zehn Prozent der Waldbesitzer die gesetzlich vorgeschriebene Wildschadensregelung wählen (§ 34 BJagdG, § 25 AVBayJG).

Stattdessen hätten von den Befragten

33% sich an den Jagdpächter direkt gewandt und eine verstärkte Bejagung der Fläche verlangt,

21% den Jagdvorstand um Unterstützung gebeten,

13% Schadenersatz vom Jagdpächter direkt verlangt,

13% sich unbeeindruckt gezeigt und nichts unternommen und die Schäden toleriert,

7% sich an den staatlichen Revierleiter gewandt und ihm das Problem geschildert

3% einen Wildschadensschätzer gesucht.

Insgesamt gab es 1121 Nennungen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

Generell dienen Schadensersatzregelungen auch dazu, den betroffenen Revierinhaber mittelbar zur ordnungsgemäßen Abschussplanerfüllung anzuhalten. Wenn 90% der Beteiligten nicht von den normativen Wildschadensersatzregelungen Gebrauch machen, ist es zweifelhaft, dass dieses Instrument ausreichend Wirkung erzielt. Dieses Ergebnis ist im Zusammen-

hang mit der Wertung in Kapitel 3.1.1 besonders problematisch zu sehen, die aufzeigt, dass die finanzielle Problematik der Wildschäden unzureichend wahrgenommen wird.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist die soziale Bindung innerhalb der „dörflichen“ Gemeinschaft. Die Anmeldung eines Wildschadens im Wald wird immer noch von einem erheblichen Teil der Grundeigentümer für nicht angemessen erachtet. Ursachen hierfür zeigen auch die Erkenntnisse aus Kapitel 3.1.1 auf, wonach insbesondere der finanzielle Schaden von Wildverbiss und dessen waldbauliche Auswirkungen nicht ausreichend bewusst sind. Auch vor diesem Hintergrund sind die betriebswirtschaftlichen Aspekte und deren Bedeutung noch stärker bei den Grundeigentümern zu thematisieren.

3.2.2 Nicht-hoheitliche Planung

Während der Projektlaufzeit ersetzte eine nicht-hoheitliche Vereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter den Verwaltungsakt in Form des behördlichen Abschussplans. Ein zentraler Bereich des Forschungsvorhabens war die Analyse dieser internen Abschussplanung.

In der ersten Projektphase konnten tiefere Einblicke in den Planungsprozess von Grundeigentümern und Jägern gewonnen werden. Die zweite Projektphase diente der Erhebung von Informationen über die Häufigkeiten und Verteilungen der in Phase I explorierten Meinungen und Planungsvarianten.

Die Ergebnisse des Vegetationsgutachtens bestimmten die Teilnahmemöglichkeit (siehe Kapitel 2.2) und dienten nach jeweils drei Jahren als wichtige staatliche Erfolgskontrolle (siehe Kapitel 3.4.2).

Im Fokus der schriftlichen Umfrage standen deshalb vor allem:

- **Varianten der Einigung (siehe Kapitel 3.2.2.1)**
- **Form und Inhalt der Vereinbarung (siehe Kapitel 3.2.2.2)**
- **Gestaltung der Vollzugskontrolle des Abschusses (Streckenliste, körperlicher Nachweis, Waldbegang; siehe Kapitel 3.3.2).**
- **Einstellungen und Ziele der Beteiligten zur Abschussplanung und Befreiung (siehe Kapitel 3.2.2.3)**
- **Meinungen zum Waldbegang (siehe Kapitel 3.4.1).**

3.2.2.1 Varianten im Einigungsverfahren zwischen Grundeigentümern und Jägern

Die nicht-hoheitliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümern und Jägern kam auf unterschiedliche Weise zustande. Aus den Angaben lassen sich die folgenden acht Varianten ableiten:

- **Variante 1:**
Jagdvorstandschafft und Jagdpächter einigen sich zuerst im kleinen Kreis auf die Zahl der zu erlegenden Rehe. Anschließend stellt der Jagdvorsteher die Höhe und Struktur des Abschusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Diskussion. Dabei kann jeder einzelne Grundeigentümer seine Wünsche und Vorstellungen einbringen. Um auch die Verhältnisse in den Nachbarrevieren zu berücksichtigen, diskutieren die Jagdvorstandschaffen und Jäger die Rehwildbewirtschaftung im Rahmen einer Hegegemeinschaftsversammlung und gleichen ihre Entwürfe ab. Ein Waldbegang rundet meist die Abschussvereinbarung ab.

- **Variante 2:**
Jagdvorstand und Pächter einigen sich und besprechen das Ergebnis in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Hier erfolgt die Planung nur für die einzelnen Reviere, die Hegegemeinschaftsversammlung spielt bei der Abschussplanung keine Rolle. Auch diese Gruppe führt z.T. Waldbegänge durch.
- **Variante 3:**
Jagdvorstand und Pächter gleichen ihre Abschussplanvorschläge in der Hegegemeinschaftsversammlung mit ihren Nachbarn ab. In der Jagdgenossenschaftsversammlung wird die Abschusshöhe nicht besprochen.
- **Variante 4:**
Die Einigung findet zwischen Jagdvorstandschafft und Pächter statt. Ein Waldbegang unterstützt oftmals den Einigungsprozess.
- **Variante 5:**
Die Abschusshöhe wird auf der Jagdgenossenschaftsversammlung und innerhalb der Hegegemeinschaft geplant.
- **Variante 6:**
Grundeigentümer und Jäger vereinbaren die Höhe des Abschusses beim Waldbegang und bei der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- **Variante 7:**
Beim Waldbegang wird für das einzelne Revier eine Abschusshöhe vorgeschlagen und auf der Hegegemeinschaftsversammlung werden die geplanten Rehwildabschüsse diskutiert und abgeglichen.
- **Variante 8:**
Die Anzahl und Struktur des Abschusses wird beim Waldbegang festgelegt.

Die am häufigsten angewandten Varianten waren Variante 2 (31 %), Variante 1 (26%) sowie Variante 4 (20%). Bei diesen Varianten spielte der Waldbegang eine große Rolle. Er diente nicht nur zur Abschussvereinbarung, sondern auch als ständiges Kontrollinstrument und wurde als vertrauensbildende Maßnahme geschätzt.

Die Chance auf eine revierübergreifende Planung der Rehwildbewirtschaftung auf der Ebene der ganzen Hegegemeinschaft wurde nur von 20% der Projektteilnehmer genutzt. Neben der Einzelrevierplanung wollten diese Akteure auch die Verhältnisse in den Nachbarrevieren mit einbeziehen. Dazu diskutierten Jagdvorstandschafften und Jäger die Rehwildbewirtschaftung im Rahmen einer Hegegemeinschaftsversammlung und glichen ihre Entwürfe ab.

Diese revierübergreifende Transparenz stellte die breite Mehrheit der am Projekt Mitwirkenden nicht her. Den Jägern und Jagdvorständen genügte es, im eigenen Revier eine Einigung über die Abschusshöhe zu erzielen, eine befriedigende Verbissbelastung zu erreichen und so ein gutes Verhältnis zu den Jagdgenossen zu sichern.

Die Hegegemeinschaften verloren ihre Rolle als Ausgleichsinstrument bei der Abschussplanung, ihnen kam allenfalls die Rolle als Informationsplattform zu.

3.2.2.2 Form der Vereinbarungen und Konfliktlösung

Die Vereinbarung über die Höhe des Abschusses war den Akteuren weitgehend frei gestellt. Insbesondere gab es weder für die Form (schriftlich, mündlich), die Detailgenauigkeit, den Zeitpunkt der Absprache oder den Zeitraum der Gültigkeit der Vereinbarung irgendwelche Vorgaben.

Es gab allerdings die Empfehlung, die Vereinbarungen zur Konfliktminimierung möglichst schriftlich festzuhalten.

Trotz der Empfehlung entschied sich mit über 60% die Mehrheit für eine mündliche Vereinbarung. Etwa ein Drittel dokumentierte die Vereinbarungen schriftlich, wobei nur 10% davon in Form eines Vertrages formuliert wurden. Der Rest wurde ungefähr zu gleichen Teilen in Form eines Protokolls der Jagdvorstandssitzung bzw. der Jagdgenossenschaftsversammlung festgehalten.

Die mehrheitliche Entscheidung gegen die Schriftform erklärt sich wohl damit, dass sich im Pilotprojekt Beteiligte gegenüberstehen, die sich auf freiwilliger Basis für ein nicht-hoheitliches Verfahren entschieden haben. Auch die Teilnahmevoraussetzung am Pilotprojekt (mindestens tragbar bzw. günstige Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft) lässt auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit geringem Konfliktpotential schließen, sodass von schriftlichen Vereinbarungen abgesehen wurde.

Da die rechtliche Position der Akteure bei einer rein mündlichen Vereinbarung jedoch ausgesprochen schwach ist, wird bei einer etwaigen bayernweiten Umsetzung mit Akteuren, die zu diesem Verfahren normativ verpflichtet wurden, die Festschreibung eines Schriftformerfordernisses empfohlen. So kann weiter gewährleistet werden, dass der Absprache die notwendige – gerade im Bereich der Jagd in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende – Dokumentationsfunktion zukommt.

Als Besonderheit wählte eine Hegegemeinschaft präventiv ein Schlichtungskomitee bestehend aus dem Hegegemeinschaftsleiter, einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes und des Landesjagdverbandes. Das Komitee sollte bei auftretenden Problemen zwischen Jagdgenossen bzw. Vorstandschaft und den Pächtern schlichtend vermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit kam dieses Komitee jedoch nicht zum Einsatz.

Dauer der Vereinbarung

Die Mehrheit der Teilnehmer hat gleich zu Beginn des Versuchs eine Einigung über die gesamte Planungsperiode getroffen und sich damit am Zeitraum der bisherigen dreijährigen behördlichen Planung orientiert.

Rund 19% der Teilnehmer planten jährliche Verhandlungen über die Abschusshöhe. Nur rund 13% wollten sich zu Beginn des Projekts noch nicht festlegen und erst später im Projektverlauf über die Höhe verhandeln. Die Möglichkeit, zuerst für zwei Jahre und erst später über die Restlaufzeit eine Einigung zu treffen, wurde kaum wahrgenommen.

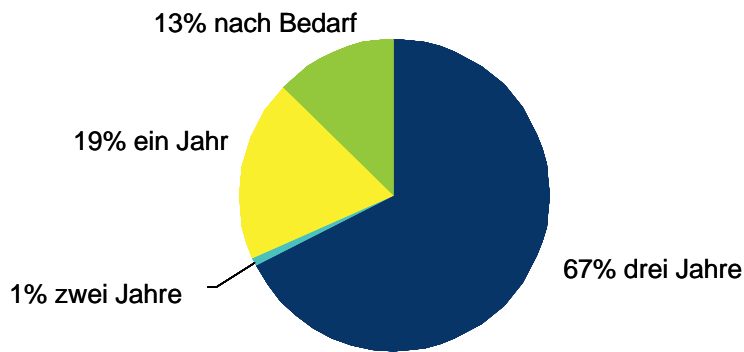


Abbildung 3: Zeitraum der Dauer der Absprachen

Die obige Auswertung spricht dafür, sich bei einer etwaigen Einführung einer abschussplanfreien Rehwildbejagung in ganz Bayern an der aktuell geltenden Regelung zu orientieren.

Konflikte

Vorwiegend haben sich die Akteure einvernehmlich über die Höhe des Abschusses geeinigt. Über 90% der Befragten gaben an, keinerlei Probleme bei den Verhandlungen über die Abschusshöhe gehabt zu haben.

Bei etwa 5% (entsprechend 12 Jagdgenossenschaften) gab es allerdings Konflikte. Um diese zu lösen, wurden folgende Möglichkeiten genutzt:

- Durchführung eines Waldbegangs, um Problemflächen zu besichtigen
- Neuverpachtung der Jagd
- Wechsel in die Eigenbewirtschaftung
- Teilung von Jagdbögen mit der Festlegung neuer Jagdgrenzen
- Wahl eines neuen Jagdvorstehers durch die Jagdgenossenschaft

Die erste Lösungsmöglichkeit ist sehr flexibel und jederzeit anwendbar. Die zweite Möglichkeit ist in der Regel an die Kündigungsfristen und damit meist an das Jagdjahr gebunden. Die restlichen Lösungen waren spezielle Einzelfälle, bei denen günstige Rahmenbedingungen genutzt werden konnten, sie dürften eher nicht als reguläre Lösungsmöglichkeit in Betracht kommen.

Bei den wenigen (5%) sonstigen Problemfällen war der Tenor auf Seiten der Jagdvorsteher, dass sie sich einer gestiegenen Verbissbelastung gegenüber sahen und den Eindruck hatten, der Willkür der Jäger hilflos ausgesetzt zu sein.

Umgekehrt war der Tenor auf Seiten der Jäger in solchen Fällen (3%), dass die Grundeigentümer überzogene und unerfüllbare Vorstellungen über die Abschusshöhe hätten. Ein Teil der Probleme der Jäger bezog sich aber gar nicht auf die Grundeigentümer, sondern auf die jagdliche Effizienz der Kollegen in der Nachbarschaft.

Beim Pilotprojekt handelten v. a. besonders engagierte Akteure, die in hohem Maße an einer erfolgreichen Durchführung der nicht-behördlichen Planung interessiert waren. Das erklärt auch das hohe Maß der konfliktfrei durchgeführten Fälle. Bei einer bayernweiten Umsetzung des Projekts ist aber von vermehrten Konfliktfällen auszugehen. Angesichts der äußerst geringen und z.T. sehr speziellen Natur der Konfliktfälle lassen sich wissenschaftlich fundierte Hinweise zu Konfliktlösungsstrategien schwerlich geben.

3.2.2.3 Wahrnehmung der nicht-hoheitlichen Abschussplanung

Als die Teilnehmer im Verlauf des Projektes bereits erste Erfahrungen mit dem Verfahren hatten, wurde sie gebeten, die **Akzeptanz des Projektes** bei den anderen Teilnehmern einzuschätzen. Dazu wurde die Frage gestellt:

Glauben Sie, dass alle Jäger bzw. alle Jagdgenossen das Projekt befürworten?

Obwohl alle dem Versuch schriftlich zugestimmt hatten, bestanden bei einigen Teilnehmern Vorbehalte und Bedenken. Eine kleine Gruppe der Befragten hatte generell Angst vor Veränderungen und war Neuerungen gegenüber ausgesprochen misstrauisch.

Einige Jagdpächter äußerten die Besorgnis, „schwarze Schafe“ in ihren Reihen würden mit überhöhten Abschüssen die Wildbestände derart reduzieren, dass ihre eigenen Reviere darunter leiden. Derartige Ängste waren gerade bei denjenigen Jägern weit verbreitet, deren Jagden an den Staatsforst angrenzen. Befürchtet wurden zudem überzogene Forderungen der Jagdgenossen.

Jagdvorsteher hatten wiederum Angst, dass sich die Jäger nicht an die Vereinbarungen halten, zu wenig Rehe erlegen und die Verbissbelastung ansteigt.

Skeptiker unter den Jägern und Jagdvorstehern fanden sich vor allem in den oberbayerischen und unterfränkischen Hegegemeinschaften. Hier glaubten rund 20%, dass nicht alle Jäger das Projekt befürworten. Sonst bewegte sich der Anteil der Skeptiker aber nur zwischen etwa 2% und 10%.

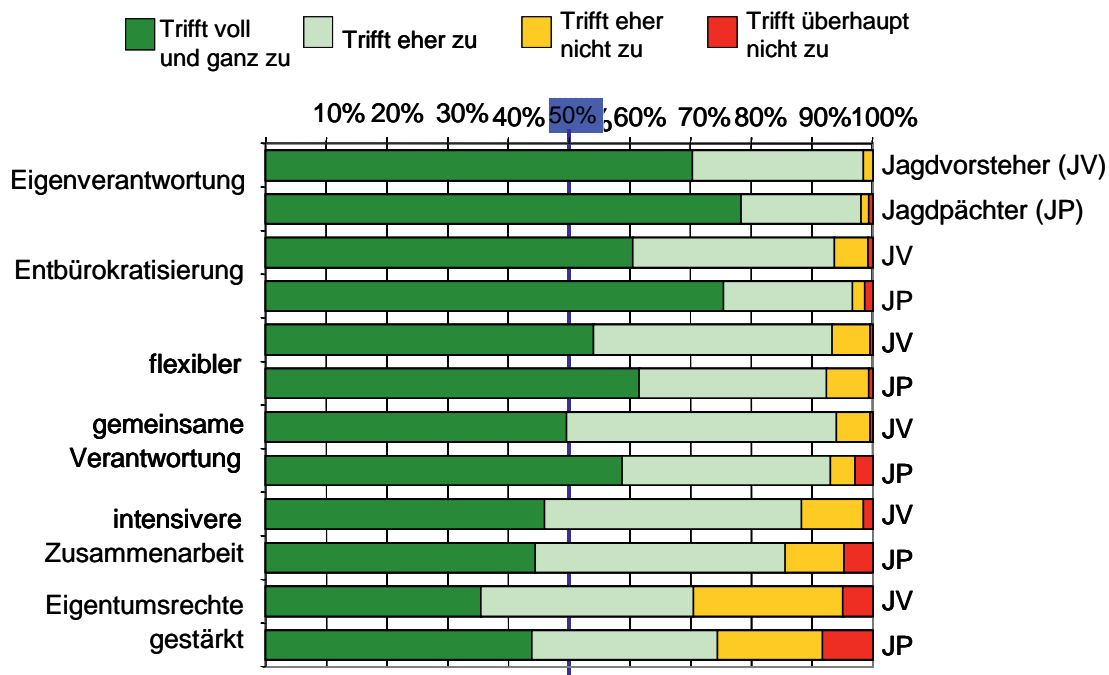


Abbildung 4: Weniger Staat, mehr Eigenverantwortung, Flexibilität und Eigentumsrechte

Gründe für die Projektteilnahme

Um die Gründe und Erwartungen für die Mitwirkung am Projekt zu erfassen, erhielten die Jagdvorsteher und Jagdpächter eine Reihe von Aussagen zur Beurteilung vorgelegt. Die Ergebnisse werden in Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 6 dargestellt. Auffällig ist dabei die weitgehende Deckungsgleichheit der Meinungen.

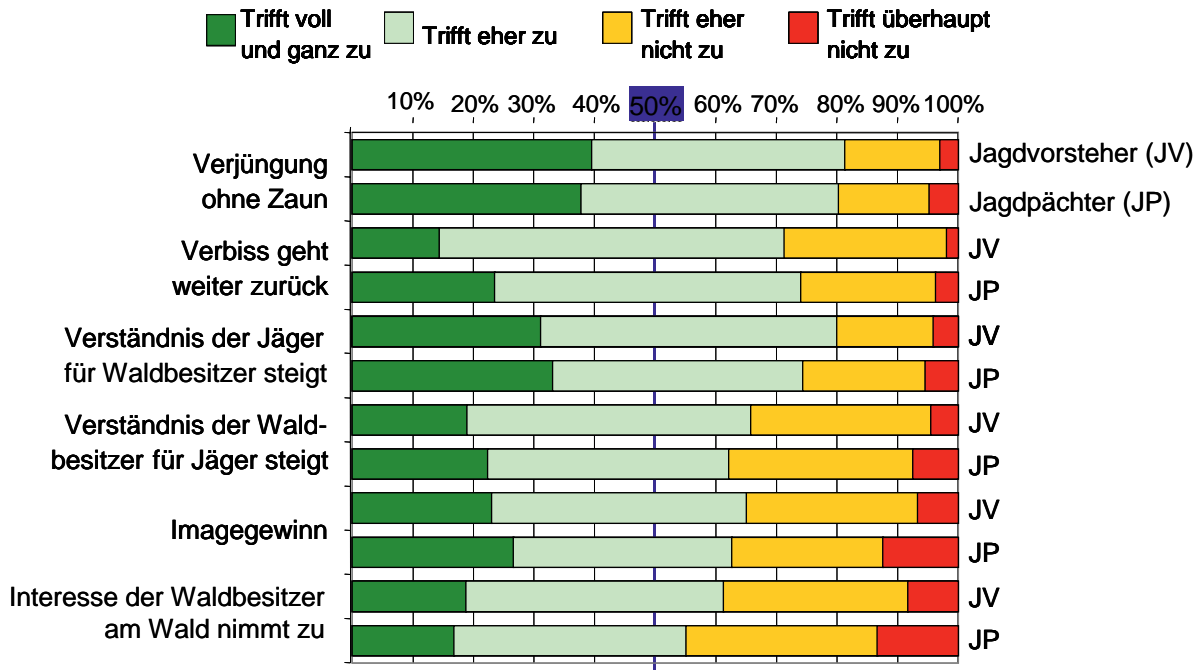


Abbildung 5: Verbisssituation, gegenseitiges Verständnis, Interesse und Imagegewinn

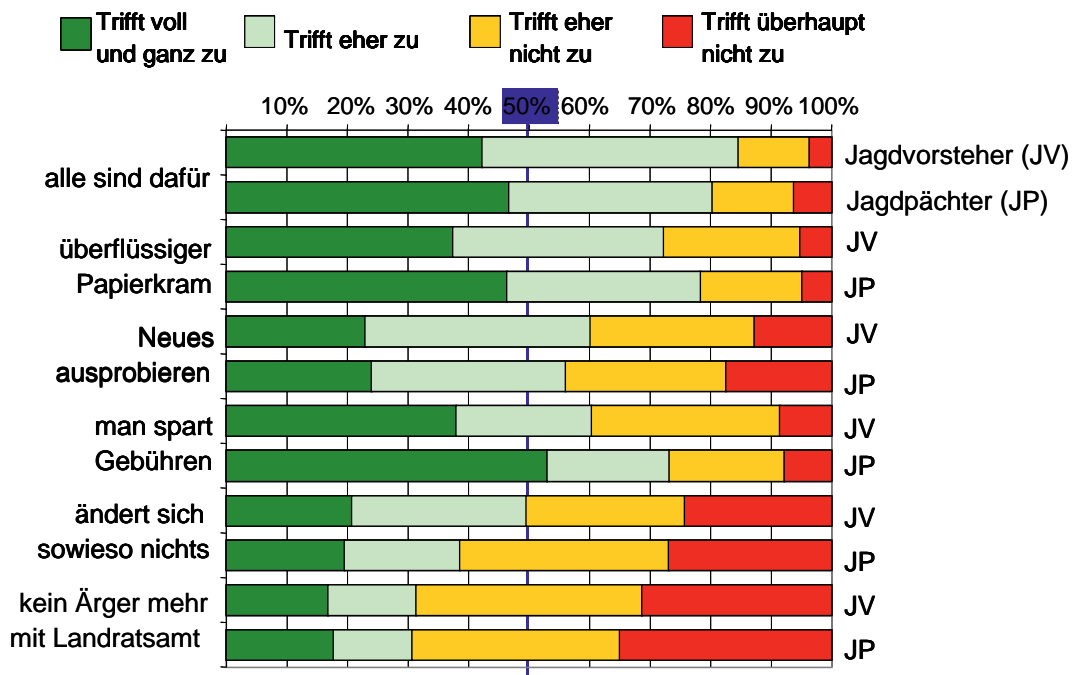


Abbildung 6: Überflüssigen Ärger und Aufwand sparen

Der Hauptbeweggrund für die überwiegende Mehrheit ist demnach die Hoffnung auf mehr Eigenverantwortung. Auch wird vermutet, dass die Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern und Jägern intensiver werden könnte, weil sie gezwungen wären, sich selbständig und ohne staatliche Einmischung zu einigen. Die meisten Teilnehmer halten es für wahrscheinlich, dass deswegen das gegenseitige Verständnis größer wird und dabei hilft, die Zusammenarbeit konfliktfreier zu gestalten.

Trotz der Erwartung von weniger Bürokratie glaubt aber immer noch über die Hälfte der Teilnehmer nicht, dass die Zahl der Konflikte mit der unteren Jagdbehörde geringer wird oder sich überhaupt etwas ändert. Diese Einschätzung verwundert und zeigt u. U. die Befürchtung, doch nicht in Eigenverantwortung Wildbestände entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erreichen zu können.

Wahrnehmung am Ende des Projektes

Die Projektteilnehmer waren nach eigenen Aussagen überwiegend hoch motiviert und engagiert. Klarer Beleg dafür ist auch der hohe Rücklauf bei den Befragungen und die lebhaften Diskussionen mit den Projektbearbeitern bei den Waldbegängen und den jährlichen Versammlungen. Die Mehrheit der Jagdvorsteher und Jäger betonte bei den Hegegemeinschaftsversammlungen, dass sie mit dem Verlauf des Projekts sehr zufrieden seien.

Die Einzelanordnungen zur Befreiung von den Vorschriften der Abschussplanung waren jeweils auf drei Jahre befristet und der Versuch endete mit Ablauf des Jagdjahres 2006/07. In der Abschlussbefragung äußerten die Befragten ihr Bedauern über das Ende des Projekts. Nur 5 von 344 Jagdpächtern und 6 von 154 Jagdvorstehern waren gegen den Verzicht auf die behördliche Abschussplanung.

Die Gründe entsprachen den bei der Frage nach der Akzeptanz des Projektes bei den Teilnehmern genannten Befürchtungen (siehe *Akzeptanz des Projektes* auf Seite 25).

Zwei Jagdvorsteher sahen das bisherige Verfahren als vorteilhafter an, weil direkte Konfliktsituationen vermieden werden könnten und sich der Streit auf die Behörde und den Jäger beschränkt.

3.2.2.4 Wahrnehmung des Forstlichen Gutachtens

Teilnahmebedingung war eine Verbissbelastung die durch das Forstliche Gutachten als günstig oder zumindest tragbar bewertet wurde. In der Phase II wurden die Jagdvorsteher und Jäger gefragt, welche Rolle ihrer Einschätzung nach das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung bei der eigenverantwortlichen Festlegung der Abschusshöhe hatte.

Die Mehrheit der befragten Jagdvorsteher (65%) und Jagdpächter (56%) sahen das Vegetationsgutachten 2003 beim Planungsprozess als „wichtig“ bzw. „sehr wichtig“ an. Bei 35% der Jagdvorsteher und 44% der Pächter war das Gutachten bei der Entscheidung „weniger wichtig“ bzw. „unwichtig“. Dabei muss allerdings betont werden, dass durch die Teilnahmebedingungen nur Hegegemeinschaften mit einer mindestens tragbaren Verbissbelastung vorselektiert wurden.

3.3 Laufende Vollzugskontrolle

3.3.1 Behördliche Kontrolle

Bei der behördlichen Abschussplanung gibt der Gesetzgeber der Jagdbehörde verschiedene Handlungsoptionen zur Überwachung der Abschussplanerfüllung vor. So kann sie jederzeit Einsicht in die Streckenlisten nehmen oder Zwischenmeldungen über den Stand des Abschusses einfordern. Zudem kann die Jagdbehörde vom Revierinhaber den körperlichen Nachweis des erlegten Wildes verlangen. Zur Überwachung und Durchführung der Abschusspläne und zur Erhebung von Daten finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt.

3.3.2 Nicht-hoheitliche Kontrolle

Im Pilotprojekt wurde die Vollzugskontrolle des Rehwildabschlusses in den Verantwortungsbereich von Grundeigentümern und Jägern gelegt. Lediglich aus statistischen Gründen übermittelten die Revierinhaber nach Ablauf des Jagdjahres eine Streckenliste für Rehwild an die Behörde. Die Pflichthegeschau wurde auch bei den Versuchshegegemeinschaften beibehalten und die Beteiligten konnten auch weiterhin die Möglichkeiten wählen, z.B. Streckenliste, körperlicher Nachweis oder den Waldbegang zur Kontrolle zu nutzen.

Rund ein Drittel der Projektteilnehmer war zum Projektende sogar der Ansicht, dass eine langjährige bewährte Zusammenarbeit von Grundeigentümern und Jägern zu einer Vertrauensbasis führt, die Kontrollen komplett überflüssig machen könnte.

Streckenliste

Die beteiligten Jagdvorsteher konnten sich jederzeit bei den Jagdpächtern über den Stand der Abschussplanerfüllung informieren. Dieses Recht wurde meist bei Beschwerden der Jagdgenossen über Wildschäden in Anspruch genommen, ansonsten erkundigte man sich oftmals bei zufälligen Begegnungen im Revier über die Anzahl der bereits erlegten Rehe. Darüber hinaus stellten die Revierinhaber bei der jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung den Grundeigentümern einen detaillierten Jagdbericht vor.

Die Abschlussbefragung ergab, dass rund ein Viertel der Jagdvorsteher regelmäßig die Streckenlisten kontrolliert hat.

In einigen Jagdrevieren stand zum Ende der Jagdzeit fest, dass der vereinbarte Abschuss kaum noch zu erfüllen war. Deshalb wurde in einzelnen Hegegemeinschaften eine Schonzeit-aufhebung (Verlängerung der Jagdzeit bis 31. Januar) für die Jagdjahre 2005/ 06 und / oder 2006/ 07 bei der unteren Jagdbehörde beantragt und genehmigt. Zum Teil war dies auch eine Reaktion auf die negativen Inventurergebnisse des Forstlichen Gutachtens 2006.

Die Auswertung der Streckenlisten ergab, dass sich über 90% der Hegegemeinschaften bei Struktur und Höhe des Abschusses an den Vorjahren orientierten. Alle Teilnehmer hielten sich dabei an die Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes und gliederten den Abschuss zu je einem Drittel in männliches, weibliches Wild und Kitze auf. Über 70% der Rehe wurde bei der klassischen Ansitzjagd erlegt.

Körperlicher Nachweis

Das Instrument des eigentlichen körperlichen Nachweises wurde nur in geringem Umfang bei 4% der Jagdgenossenschaften genutzt; meist dort, wo Eigenbewirtschaftung praktiziert wurde oder aufgrund übermäßigen Wildschadens behördlich angeordnet war. Der körperliche Nachweis galt in allen Fällen während des Projektverlaufs sowohl bei den Jägern als auch bei den Jagdgenossen als wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

Bei 2% der Jagdgenossenschaften wurde der körperliche Nachweis trotz Verankerung im Jagdpachtvertrag entweder nicht oder nur per Telefon „virtuell“ durchgeführt. Bei weiteren 2% wurde er auf indirekte Weise über die Vermarktung des Wildes durch die Jagdgenossenschaft erbracht.

3.4 Erfolgskontrolle

3.4.1 Waldbegang

3.4.1.1 Rolle des Waldbeganges im Projekt

Bereits in der ersten Projektphase zeigten sich die gemeinsamen Waldbegänge als wichtiges Instrument, um waldbauliche und jagdliche Themen vor Ort sachlich zu diskutieren. Den Teilnehmer wurde empfohlen, Waldbegänge regelmäßig durchzuführen, die Entscheidung darüber war aber freigestellt.

Rund 90% der schriftlich befragten Jagdgenossen (N= 710) waren der Meinung, dass nicht der behördliche Abschussplan, sondern der Zustand der Waldverjüngung den entscheidenden Maßstab liefert. Grundeigentümer und Jägerschaft können die Situation am besten beurteilen, behördliche Vorschriften zur Abschussplanung beim Rehwild seien überflüssig. Dieses Ergebnis war angesichts der Auswahl aller Hegegemeinschaften (nur „grüne Bereiche“ mit mindestens tragbarem Verbiss) zu erwarten.

Auch bei der Abschlussbefragung hielten die Hälfte der Eigenjagdbesitzer, 40% der Jagdvorsteher und ein Viertel der Pächter die Kontrolle der Entwicklung der Waldverjüngung für die beste Möglichkeit, um die gemeinsam festgelegte Abschusshöhe zu evaluieren. Rund ein Viertel der Revierinhaber gab an, dass sie aus den Ergebnissen der Waldbegänge Konsequenzen gezogen und Schwerpunktbejagungen durchgeführt haben.

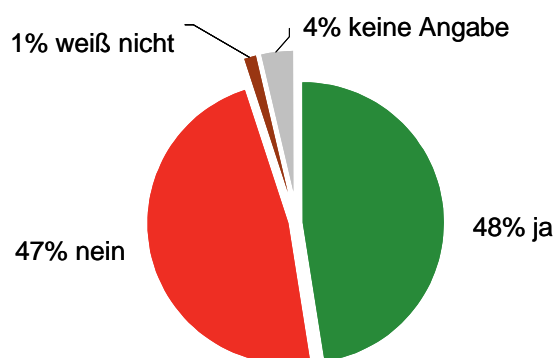


Abbildung 7: Durchführung Waldbegänge in der Vergangenheit (Angaben Jagdvorsteher)

3.4.1.2 Bedeutung und Beurteilung des Waldbeganges

In der zweiten Projektphase wurden die Teilnehmer befragt, ob sie bereits in der Vergangenheit Waldbegänge durchgeführt haben. Es wurden nur die Antworten der Jagdvorsteher ausgewertet, um zu gewährleisten, dass es sich auch um „offizielle“ Waldbegänge handelt, in deren Mittelpunkt die Beurteilung der Waldverjüngung stand.

In der einen Hälfte der Jagdgenossenschaften hatten Waldbegänge bereits Tradition, in der anderen Hälfte hatten die Teilnehmer mit der Organisation und Durchführung von Waldbegängen keinerlei Erfahrung (siehe Abbildung 7).

Bei einer Untergliederung der Antworten auf Regierungsbezirke fallen große Unterschiede auf. 90% der Jagdvorsteher in Oberbayern besuchten hier jährlich zusammen mit den Jägern die Verjüngungsflächen. Auch in Niederbayern und Schwaben wurde in knapp 60% der Jagdgenossenschaften die Verbissbelastung regelmäßig kontrolliert.

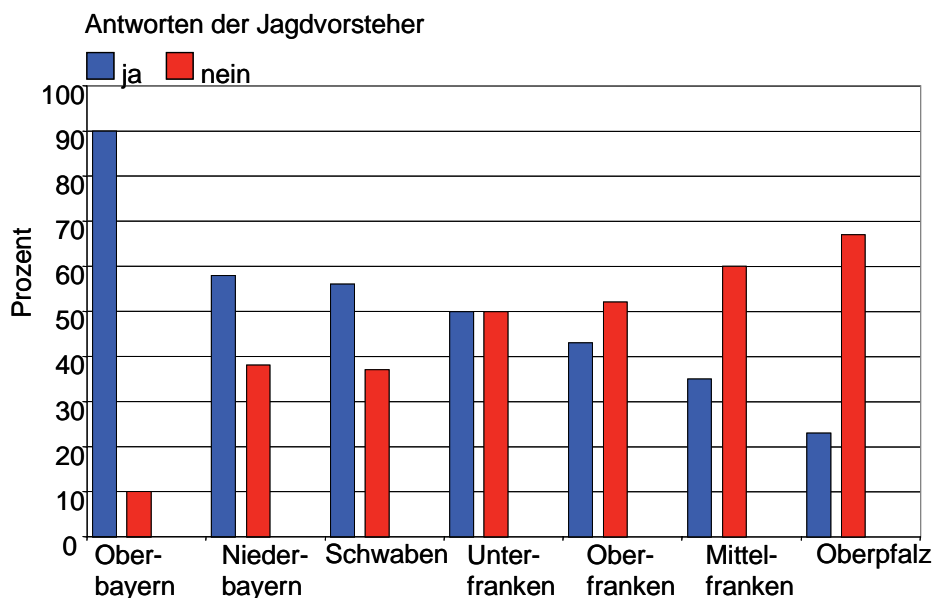


Abbildung 8: Waldbegänge in der Vergangenheit nach Regierungsbezirken

Ein anderes Bild zeigt sich in Franken und der Oberpfalz. Während in Unterfranken noch die Hälfte der Befragten dieses Instrumentarium nutzte, hatte in Ober- und Mittelfranken der Waldbegang für die Mehrheit bislang keine Bedeutung. In der Oberpfalz führten in der Vergangenheit nur 20% einen Waldbegang durch (siehe Abbildung 8).

Zur Frage, ob Waldbegänge zur Beurteilung der Verjüngungssituation sinnvoll sind, wurden neben den Jagdvorstehern auch wieder die Jagdpächter befragt. Dabei hielt in allen Regierungsbezirken die überwiegende Mehrheit sowohl der Jagdvorsteher (70-90%) als auch der Jagdpächter (60-82%) den Waldbegang für sinnvoll, selbst wenn bisher noch keiner durchgeführt wurde.

Dies wirft die Frage auf, weshalb in der Vergangenheit keine Waldbegänge stattfanden. Rund 40 % der Befragten gab an, dass von den Jagdgenossen kein Waldbegang gefordert wurde (siehe Abbildung 9). Auch die Angebote einiger Jagdvorsteher in der Jagdgenossenschaftsversammlung seien auf kein Interesse gestoßen. Schließlich - so ein Drittel der Beteiligten -

wende sich der betroffene Jagdgenosse bei Wildschäden direkt an den Jagdpächter, um das Problem „unter vier Augen“ zu lösen.

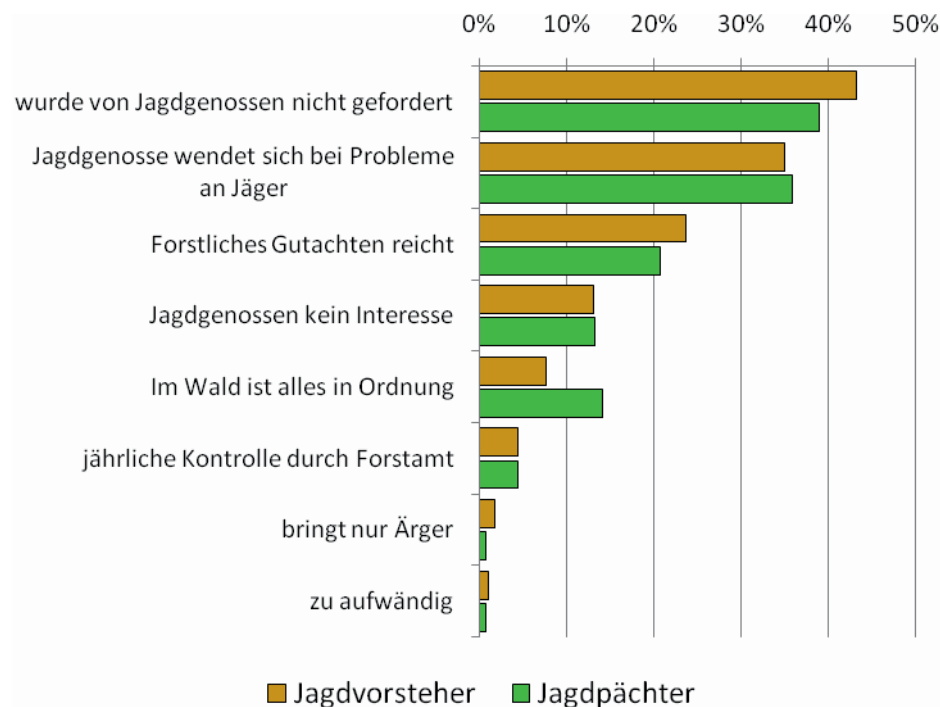


Abbildung 9: Genannte Gründe für den Verzicht auf einen Waldbegang

15% der Jagdpächter und Jagdvorsteher waren der Meinung, das im dreijährigen Turnus durchgeführte Forstliche Gutachten reiche zur Beurteilung der Situation der Waldverjüngung völlig aus. Und rund zehn Prozent glaubten, die Jagdgenossen hätten gar kein Interesse an Waldbegängen.

Für doppelt so viele Jäger wie Jagdvorsteher war im „Wald alles in Ordnung“ weshalb kein Handlungsbedarf bestehe. Argumenten wie „ein Waldbegang bringt nur Ärger“ oder ist „zu aufwändig“ stimmte dagegen nur eine Minderheit von unter zwei Prozent zu.

Allerdings planten rund die Hälfte aller Jagdvorsteher im Laufe des Projekts erstmals Waldbegehungen durchzuführen. Rund 40% wollten dies nur auf Wunsch der Jagdgenossen tun und zehn Prozent weigerten sich generell. Die Weigerungen verteilten sich gleichmäßig auf fünf der sieben Regierungsbezirke, nur in Ober- und Niederbayern wollten alle in Zukunft Waldbegänge durchführen.

Waldbegänge werden nicht nur im Pilotprojekt, sondern auch in der behördlichen Abschlussplanung erfahrungsgemäß als wichtiges Instrument angesehen. In den entsprechenden Vollzugsschreiben des StMELF wurde darauf auch immer wieder hingewiesen. Die mangelnde Durchführung in der Mehrzahl der Regierungsbezirke macht daher ein erhebliches Defizit deutlich. Das bedeutet, dass vor bzw. begleitend zu einer etwaigen generellen Umsetzung des Pilotprojektes (aber auch i. R. der behördlichen Abschlussplanung) die Durchführung von Waldbegängen verstärkt motiviert werden muss. Angesichts der fehlenden „Tradition“ ist es zudem erforderlich, Hilfestellungen zu geben, z. B. Hinweise zum optimalen Ablauf zu erarbeiten oder Schulungen anzubieten.

3.4.1.3 Organisation des Waldbeganges

Die Teilnehmer, die bereits an Waldbegängen teilgenommen hatten, wurden auch über Details zur Organisation und der Häufigkeit der durchgeführten Begänge befragt.

Die Mehrheit der befragten Jagdvorsteher gab an, einen Begang einmal im Jahr zu organisieren, rund ein Viertel nur bei Problemen und zehn Prozent alle drei Jahre. Eine Begehung zwei oder mehrmals im Jahr spielte eine eher untergeordnete Rolle (siehe Abbildung 10). Dort wo Waldbegänge statt finden, werden sie in über 70% der Fälle regelmäßig und im Abstand von ein bis drei Jahren durchgeführt.

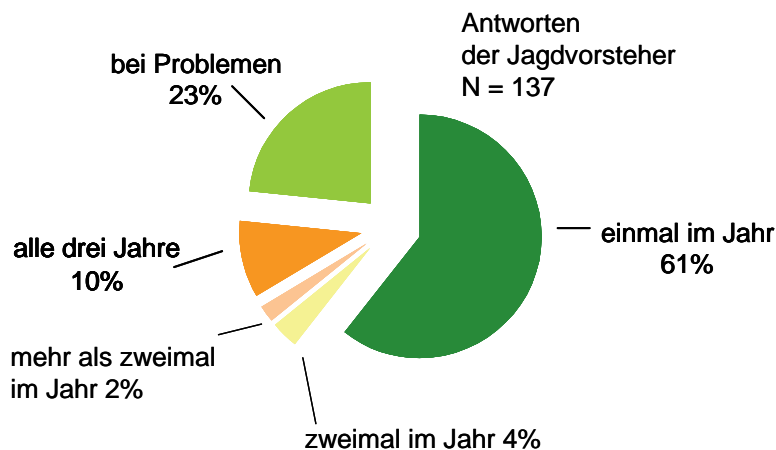


Abbildung 10: Häufigkeit von Waldbegängen in den Jagdgenossenschaften

Die Teilnehmer wurden in den meisten Fällen mündlich im direkten Gespräch (41%), telefonisch (26%) oder im Rahmen einer Jagdgenossenschaftsversammlung (14%) eingeladen. Schriftliche Einladungen (7%) oder Anzeigen in Tageszeitungen (7%) und Lokalzeitungen oder Gemeindeblättern (5%) spielten nur eine geringe Rolle.

Die Waldbegänge wurden überwiegend von den Jagdvorstehern und Jagdpächtern organisiert, häufig auch gemeinschaftlich. Auch die einzelnen Jagdgenossen nutzten auf Jagdgenossenschaftsversammlungen die Gelegenheit, problematische oder gut gelungene Bestände für einen Waldbegang vorzuschlagen.

3.4.1.4 Teilnehmer des Waldbeganges

Die Teilnehmer eines Waldbeganges setzen sich im Schnitt zu jeweils etwa einem Drittel aus Jagdpächtern, Jagdvorständen und Jagdgenossen zusammen. Der Rest besteht aus Vertretern der Forstbehörde, der Gemeinden und den Hegegemeinschaftsleitern sowie sonstigen Teilnehmern.

Dies bedeutet durchschnittlich rund zehn Waldbesitzer (in der Spitze sogar 51) und drei Jäger pro Begang. Nur selten waren einzelne Gemeindevertreter wie z.B. Bürgermeister, Gemeinderäte, aber auch Abgeordnete anwesend. Sonstige Teilnehmer waren Jagdberater, Vertreter der unteren Jagdbehörde, Vorsitzende der Waldbesitzervereinigungen, aber auch Vertreter der Presse und Naturfreunde.

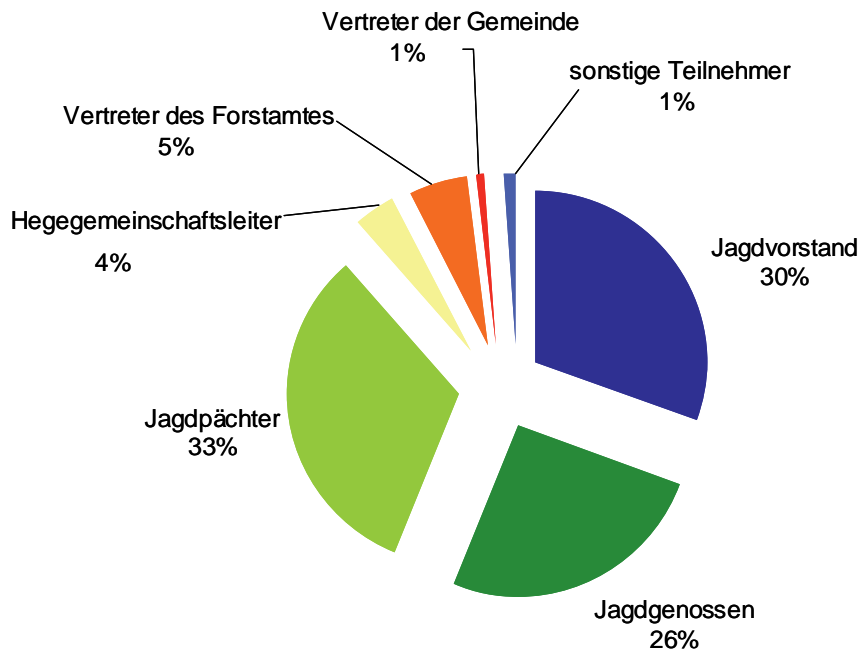


Abbildung 11: Zusammensetzung der Teilnehmer eines Waldbeganges

3.4.1.5 Themen des Waldbeganges

Die wichtigsten Themen der Waldbegänge waren für die befragten 275 Jagdvorsteher und 496 Jagdpächter (Schriftliche Befragung in Projektphase II) die Situation der Wildschäden, geplante und mögliche Veränderungen der Verjüngungsbestände sowie die Planung von Schwerpunktbejagungen.

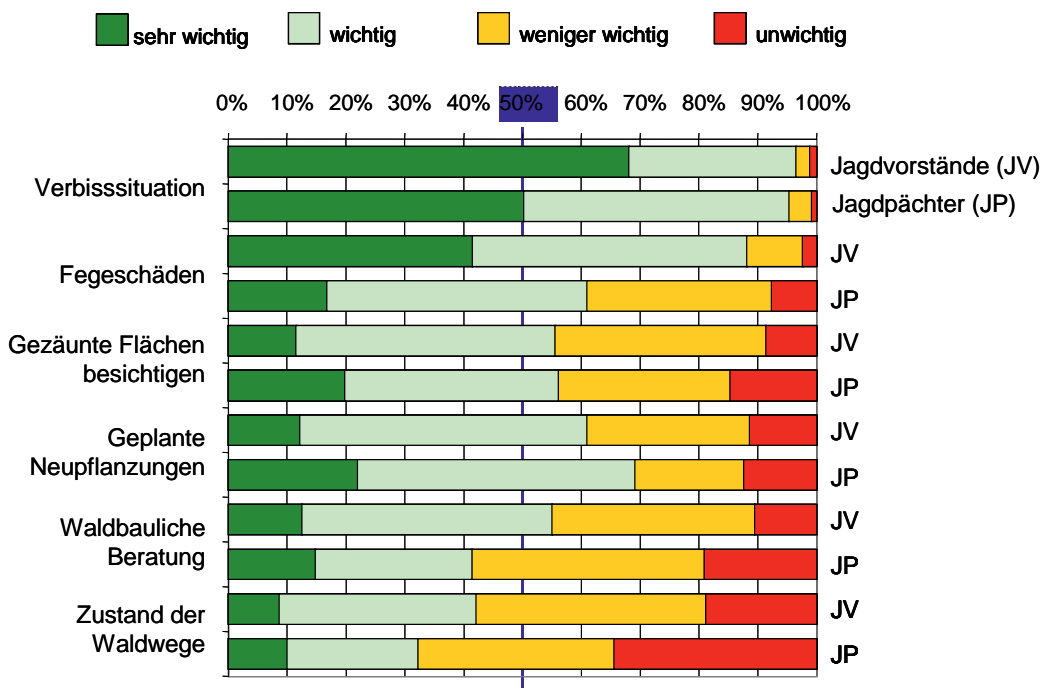


Abbildung 12: Bedeutung waldbaulicher Themen beim Waldbegang

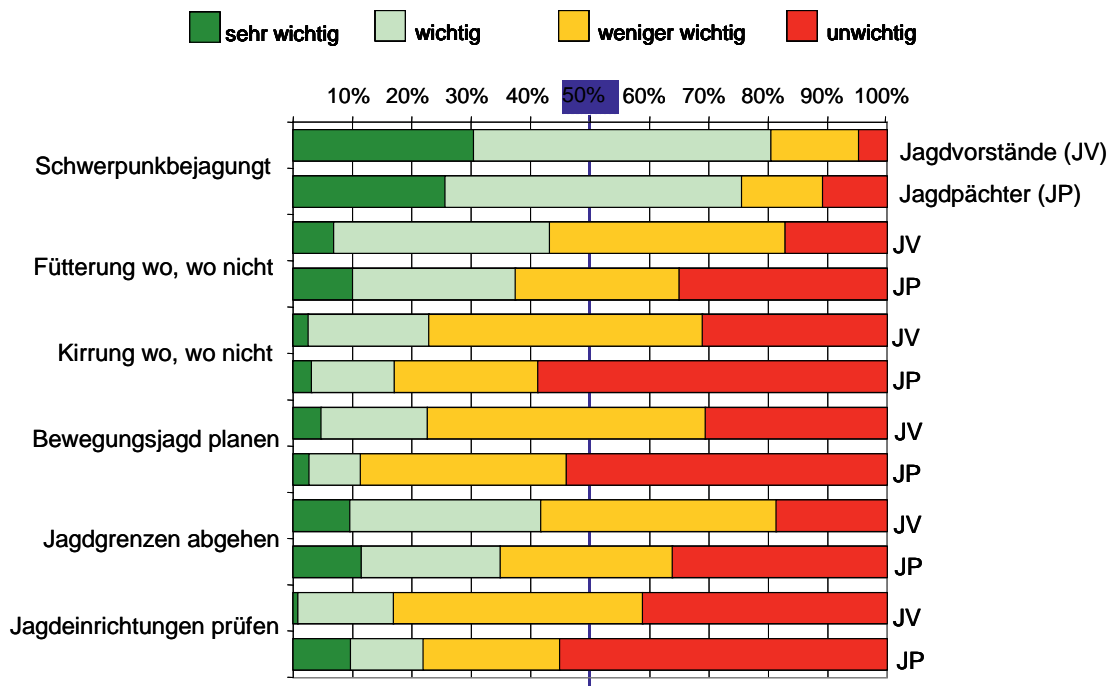


Abbildung 13: Bedeutung jagdlicher Themen beim Waldbegang

Im Zentrum des Interesses stand für Jagdvorsteher und Pächter die Beurteilung der Verbisschäden. Vor allem die Jagdvorsteher (90%) betonten auch die Bedeutung möglicher Fegeschäden, die aber von knapp 40% so nicht gesehen wurde.

Nach Ansicht der Befragten sollten neben der reinen Schadensanalyse auch die geplanten Verjüngungsflächen (z.B. Verjüngungshiebe, Verjüngung unter Schirm) und Neuanpflanzungen besprochen werden, um die Jäger über künftige verbissgefährdete Flächen zu informieren. Der Vergleich gezäunter Flächen mit ungeschützten Bereichen gibt ebenfalls Aufschluss über die waldverträgliche Wilddichte im Revier. Zudem bietet sich dann beim Waldbegang die Möglichkeit, gemeinsam darüber zu beraten, ob die Verjüngung dem Wild bereits entwachsen ist oder Zäune abgebaut werden können.

Die Diskussion dieser Fragen kann auch die Festlegung von Jagdschwerpunkten erleichtern. Generell ist die „räumliche Ordnung“ der Jagd für rund 80% der Befragten ein bedeutendes Thema beim Waldbegang.

Der gemeinsame Waldbegang ist auch geeignet, um weitere waldbauliche und jagdliche Fragen vor Ort zu diskutieren. So konnte sich rund die Hälfte der Jagdvorsteher vorstellen, den Waldbegang nebenbei auch als Gelegenheit zu nutzen, die Jagdgenossen waldbaulich zu beraten. Erschwert wird dieser Wunsch aber dadurch, dass nach Angaben der Befragten nur bei zehn Prozent aller Waldbegänge ein Förster anwesend war.

Da über ein Drittel der Jagdgenossenschaften einen Teil der Jagdpacht dafür verwendet, die Waldwege instand zu halten, wurden beim gemeinsamen Waldbegang der Zustand der Wege bewertet und eventuell notwendige Maßnahmen besprochen.

Die Diskussion rein jagdlicher Fragen (Planung von Bewegungsjagden, Kirrplätze, Jagdeinrichtungen) war für die meisten eher unwichtig, vor allem die Jagdpächter sahen darin besonders wenig Sinn. Es ist davon auszugehen, dass viele Jagdvorstände in diesem Themenfeld über wenig Wissen verfügen. Bei einer Diskussion auf „Augenhöhe“ ist es erstrebenswert, den Kenntnisstand des Jagdvorstandes auch bei jagdlichen Fragen zu heben.

3.4.2 Das Forstliche Gutachten

Neben der eigenverantwortlichen Erfolgskontrolle der Verbissituation in den einzelnen Jagdrevieren erstellten die Forstbehörden alle drei Jahre auch im Versuchsgebiet für alle Hegegemeinschaften ein Gutachten auf Grundlage einer Verbissinventur. Der Auftrag an die Forstbehörden, Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung durchzuführen, ist im Jagdgesetz (Art. 32 Abs. 1 Satz 2, 3 BayJG) und im Waldgesetz (Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 BayWaldG) verankert.

Aufgrund der Teilnahmebedingungen konnten am Projekt „Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan“ nur Hegegemeinschaften teilnehmen, denen das Vegetationsgutachten 2000 bzw. 2003 eine günstige oder tragbare Verbissbelastung („grüner“ Bereich) bescheinigte. Die Analyse der Inventurergebnisse war also sowohl ein Filter für die Einstufung als auch eine staatliche Erfolgskontrolle des Versuchs.

3.4.2.1 Verbissbelastung und Abschussempfehlung

Die Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens 2006 zeigten bayernweit eine Verschlechterung der Verbissituation. Auch etwa die Hälfte der Versuchshegegemeinschaften haben sich verschlechtert (siehe Abbildung 14 und 15).

Abbildung 14 bezieht sich dabei nur auf die Hegegemeinschaften, die 2003 „grün“ waren, d.h. eine tragbare oder günstige Bewertung der Verbissbelastung hatten. Sie zeigt jeweils den Anteil der Hegegemeinschaften der Projektteilnehmer und der Nichtteilnehmer, die seit 2003 „grün“ geblieben oder „rot“ geworden sind. Die Verschlechterung der Situation ist unabhängig davon, ob die Hegegemeinschaft Projektteilnehmer war oder nicht.

Widersprüchliche Ergebnisse bei Waldbegängen zu Aussagen des Forstlichen Gutachtens können sich dadurch erklären, dass die im Rahmen des Projektes freiwillig durchgeführten Waldbegänge auf das Revier abstellen und nicht wie die Forstlichen Gutachten auf die Hegegemeinschaft. Zudem werden die Forstlichen Gutachten auf einer objektiven Basis erhoben. Die Waldbegänge schätzen den Verbiss i. d. R. auf subjektiver Weise ein und stellen – anders als die gesetzlichen Vorgaben – nicht auf das allgemeine Verjüngungspotential ab, sondern auf das waldbauliche Ziel des einzelnen Jagdgenossen. Diese lokale Wertung der Verbissbelastung und mögliche Konsequenzen hieraus müssen deshalb nicht zwingend mit den Ergebnissen der Gutachten auf der Ebene einer Hegegemeinschaft übereinstimmen.

Auch finden Waldbegänge das ganze Jahr, also auch im Sommer bei einer beblätterten und damit unübersichtlichen Krautschicht statt, während die Verbissinventur im Frühjahr vor Beginn der Vegetationszeit des jeweiligen Aufnahmejahres durchgeführt wird. Hinzu kommt, dass bei der Wertung der Forstbehörden der Leittriebverbiss der einzelnen Baumarten (Entmischungsgefahr) besonders berücksichtigt wird.

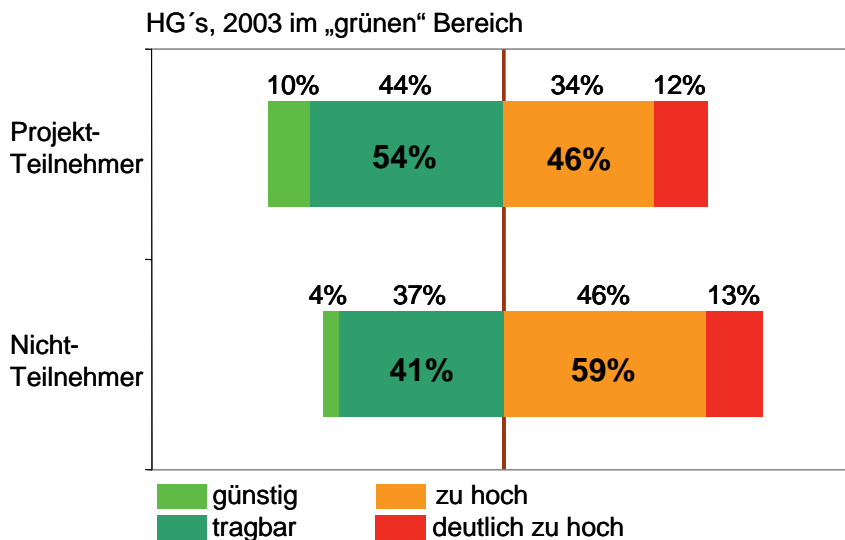


Abbildung 14: Veränderung der Verbissbewertung 2006 („grüne“ Hegegemeinschaften von 2003)

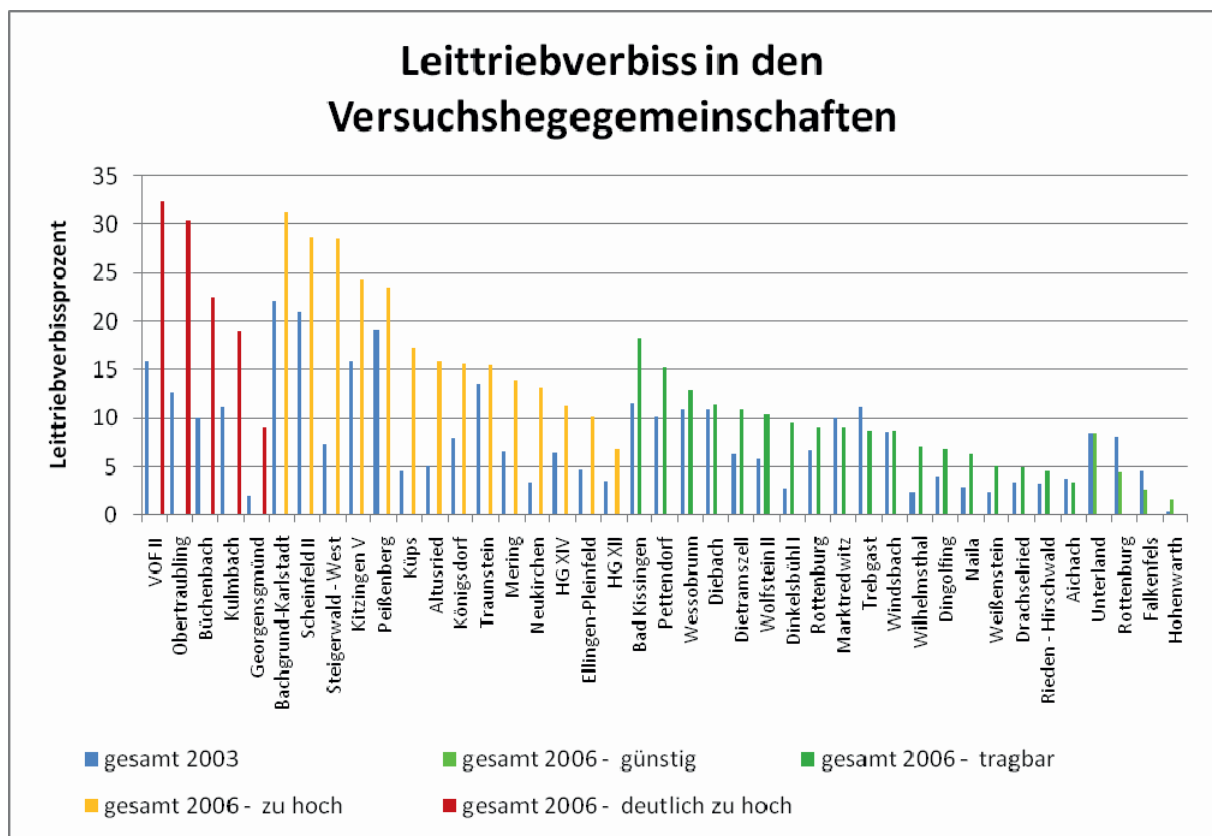


Abbildung 15: Vergleich der Verbissituation in den Hegegemeinschaften 2003 und 2006

Abbildung 15 zeigt hohe Verbissprozente, deren Bewertung dennoch mit tragbar oder gar günstig angegeben ist. Gleichzeitig sind in anderen Hegegemeinschaften wesentlich niedrigere Verbissprozente festzustellen, die aber mit zu hoch oder gar deutlich zu hoch bewertet werden. Diese scheinbaren Widersprüche erklären sich darin, dass neben der reinen Verbissstärke auch andere Faktoren bewertet werden, z.B. die Baumartenzusammensetzung und damit verbunden die unterschiedlich hohe Gefahr der Entmischung.

Bei den Projektteilnehmern hatte die Art des Einigungsprozesses keinen erkennbaren Einfluss auf die Ergebnisse der Verbissinventur und der gutachterlichen Äußerung der Ämter für Landwirtschaft und Forsten. Auch dort wo Waldbegänge oder körperliche Nachweise praktiziert werden, fanden sich Verschlechterungen.

Abschussempfehlung

Nach Ansicht der Forstbehörden sollten 2006 gut die Hälfte der Projektteilnehmer ihren Abschuss erhöhen bzw. deutlich erhöhen. Bei den Hegegemeinschaften, die für die letzten drei Jahre einen behördlichen Abschussplan hatten, beträgt dieser Anteil rund 60% (siehe Abbildung 16).

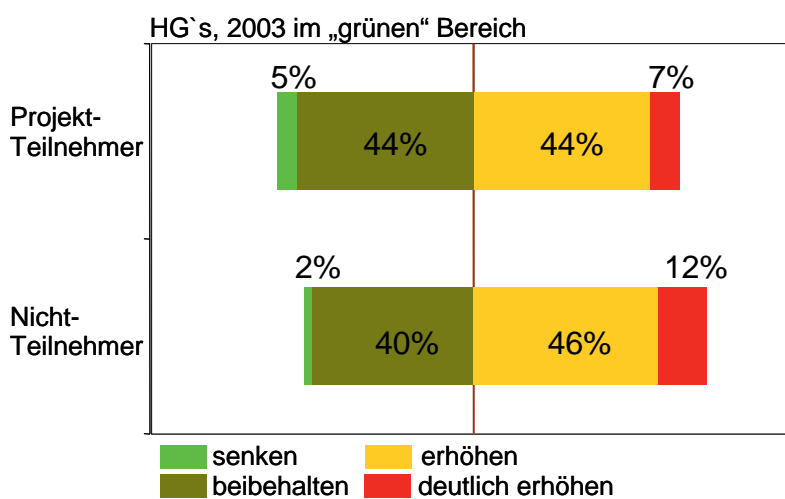


Abbildung 16: Abschussempfehlung der Forstbehörden 2006

3.4.2.2 Abschussplanung

Im Rahmen der schriftlichen Umfrage zu Beginn der Phase II wurden die Teilnehmer auch nach der geplanten Veränderung des Abschusses gefragt (siehe Abbildung 17). Da die Forstlichen Gutachten 2003 allen teilnehmenden Hegegemeinschaften einen tragbaren Wildbestand bescheinigt hatten, gab es für die Mehrzahl zunächst keinen Grund, den Abschuss zu erhöhen. Rund fünf Prozent wollten den Abschuss absenken, drei Prozent dagegen erhöhen. Rund ein Drittel wollte die Höhe des Abschusses beibehalten und eine gleich große Gruppe wollte flexibel bleiben und sich zeitnah an der Verbissituation orientieren.

Zu berücksichtigen ist, dass die von vielen Teilnehmern geplante Flexibilität in der Praxis einen erhöhten Kontroll- und Kommunikationsaufwand bedeutet, wenn sie zielführend sein soll.

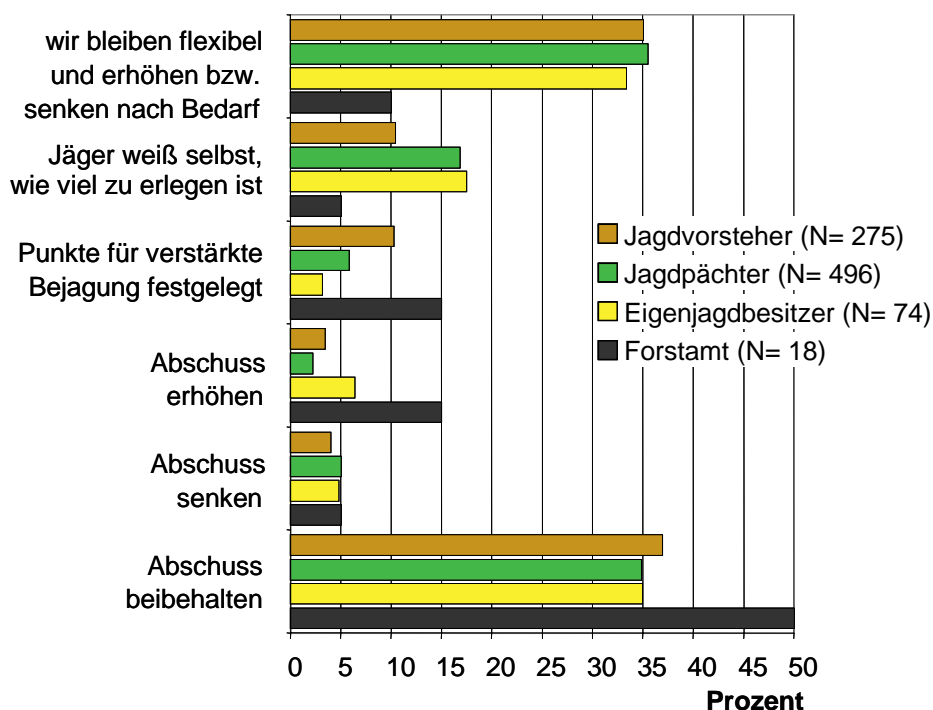


Abbildung 17: Geplante Änderung des Abschusses

10% der **Jagdvorsteher** und 5% der Forstamtsvertreter überließen es allein den Jagdpächtern, die Abschusshöhe festzulegen.

Jagdvorsteher, die mit der derzeitigen Verbissituation noch unzufrieden waren und den Abschuss erhöhen wollten, legten meist auch Bereiche für eine intensive Bejagung fest. Sie glaubten nicht, dass der Jäger selbst beurteilen kann, wie viele Rehe zu erlegen sind, um eine waldverträgliche Wilddichte zu erreichen.

3.4.3 Auswertung der Strecken

Während der **Phase I** erfolgte in den sechs Hegegemeinschaften die Festlegung der **Abschusszahlen** weitgehend angelehnt an der vorausgegangenen behördlichen Planungsperiode. Nach Ablauf der Dreijahresperiode hatten zwei Hegegemeinschaften ihren Abschuss erhöht, drei den Abschuss geringfügig abgesenkt und eine den Abschuss beibehalten.

Zwischen den Rehwildstreckenmeldungen und den positiven Ergebnissen des Forstlichen Gutachtens 2003 - die Verbissbelastung war bei allen Teilnehmern entweder gleich geblieben oder gesunken - bestand kein Zusammenhang.

In **Phase II** wurden die **Abschusszahlen** zur besseren Vergleichbarkeit der Hegegemeinschaften untereinander auf die *vorausgegangene behördliche Abschussperiode* (Jagdjahr 2001/02 bis 2003/04) bezogen und auf eine Fläche von *100 Hektar spezielle Rehwildfläche* umgerechnet. Mit speziellen Rehwildflächen sind die Einstands- und Äsungsflächen des Rehwildes gemäß den Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes gemeint (Ziffer 5, Punkt 2).

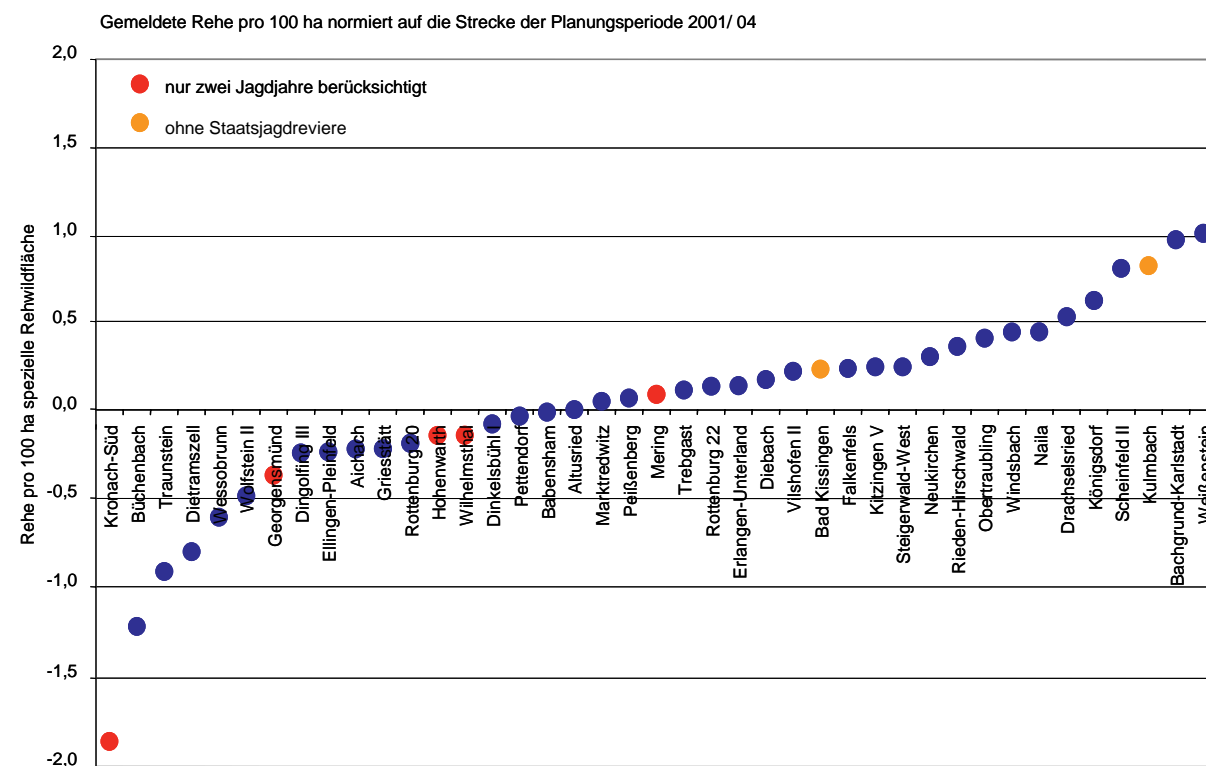


Abbildung 18: Streckenänderung der 3-Jahresperiode 2004/2007 im Vergleich zu 2001/2004

Demnach hatten 38 der nun 41 Hegegemeinschaften den Abschuss kaum verändert, denn die Schwankungen lagen bei maximal einem Reh pro 100 Hektar spezielle Rehwildfläche bezogen auf die Dreijahresperiode 2004/2007. Auch die restlichen Hegegemeinschaften hatten den Abschuss nur unwesentlich um mehr als 1 Reh erhöht bzw. abgesenkt. Die Gründe dafür liegen vornehmlich darin, dass auch stark geänderte Abschusszahlen in den einzelnen Revieren innerhalb einer Hegegemeinschaft nivelliert wurden, d.h. sich gegenseitig ausgeglichen haben.

Die Erfassung der **Konstitution der erlegten Tiere** brachte aufgrund gravierender Ungenauigkeiten bei der Messung der entsprechenden Parameter (Gewichte, Hals- und Brustumfang, Unterkieferlänge) keine brauchbaren Ergebnisse.

Nach **Jagdarten** wurden über zwei Drittel der Rehe beim Einzelansitz erlegt. 14% fielen dem Verkehr zum Opfer und 3% waren Fallwild aus sonstigen Gründen. Jeweils weitere 3% entfielen auf Bewegungsjagden und Pirsch, 2% auf Sammelansitze. 5% konnten nicht kategorisiert werden.

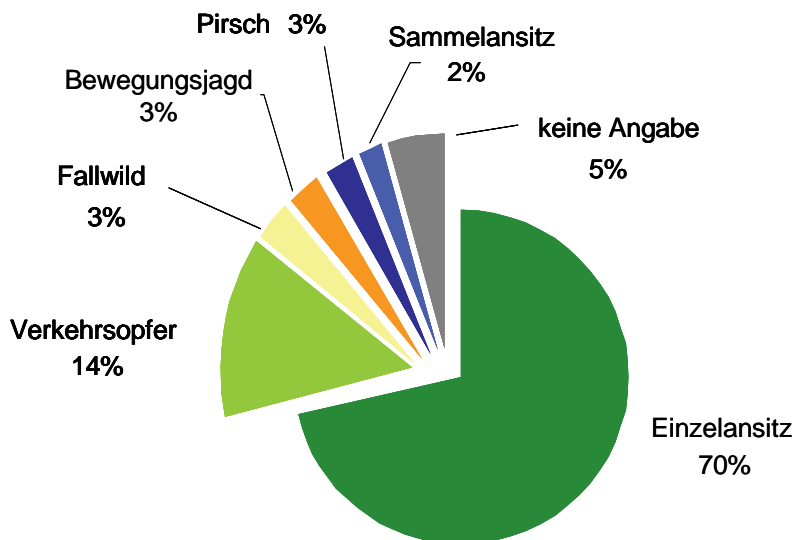


Abbildung 19: Anteil der Jagdarten und sonstiger Todesursachen

Die Verteilung des Abschusses auf die vorgegebenen **Abschussklassen** war ausgesprochen gleichmäßig und lag bei weiblichen Kitzen, Schmalreihen und Geißen bei etwa 18% und bei Böcken bei 21%. Nur Bockkitze wurden mit 15% unterdurchschnittlich oft geschossen, weil sie lieber als Jährlingsbock (10%) erlegt wurden. Somit konnten die Vorurteile nicht bestätigt werden, Jäger würden nur Trophäen jagen oder nur weibliche Stücke erlegen, um den Wildbestand rasch zu senken. Es dominierte die Orientierung am bisherigen behördlichen Abschussplan und an den Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes.

Um erfolgreich zu jagen, muss sich der Abschuss im Jahresverlauf u. a. am jahreszeitlichen Lebensrhythmus des Wildes orientieren, da er Jagdzeit und Jagdmethode bestimmt. Rehwild ist im Verlauf des Jahres unterschiedlich aktiv. Im Frühjahr erhöht die noch geringe Vegetation zusammen mit einer hohen Aktivität des Rehwildes die Chance des Jägers, Rehe im Wald, aber auch auf den Feldern zu sehen.

In den Versuchshegegemeinschaften wurden nur rund zwölf Prozent des Gesamtabschlusses in den Monaten Juli und August erfüllt. In den ersten Septemberwochen steigt die Aktivität der Rehe wieder. Sie sind dann vor allem in Revieren mit hohem Waldanteil auch wieder leichter zu sehen. In Bereichen mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung (Maisanbau) bleiben sie dagegen noch unsichtbar. Spätestens nach den ersten stärkeren Frösten und Schneefällen sind die Jagdbedingungen wieder überall gut. Meist wird dann die Ansitzjagd mit der Kirtung kombiniert. Die Blattzeit ist besonders dort, wo hohe Wildbestände vorhanden sind, erfolgreich.

Obwohl Wildbiologen und erfahrene Jäger einen frühzeitigen Kitzabschuss empfehlen, wurden Kitze wie gewohnt erst zum Jahresende vermehrt erlegt, um mehr Wildbret zu erhalten. Die Praxis zeigte jedoch im Projektverlauf, dass die Gewichtszunahme zwischen September und Dezember durchschnittlich nur 1 kg betrug (von 9,5 kg auf 10,5 kg).

Der Einfluss von Fallwild bzw. Verkehrsunfallwild auf die Abschussplanung oder die Situation des Wildverbisses ist praktisch nicht vorhanden.

Großes Potential für eine Effizienzsteigerung besteht bei den Jagdarten. An erster Stelle ist der extrem hohe Anteil der Einzelansitzjagd zu nennen. Hier empfiehlt sich auch aus wildbiologischer Erfahrung heraus eine Forcierung von Sammelansitzjagden und Bewegungsjagden und statt langer Jagdzeiten eine Konzentration der Bemühungen auf wenige Zeitfenster im Jahr. Dies mindert den Stress des Wildes und den Zeitbedarf bei der Jagd. Der frühzeitige Abschuss von Kitzen ist traditionell unbeliebt. Die Angst vor Wildbretverschwendung steht oft einem effektiven und frühestmöglichen Abschuss von Kitzen entgegen, obwohl der Zuwachs und damit der mögliche Verlust an Wildbret bis zum Herbst durchschnittlich nur 1 kg beträgt. Ähnlich sieht es bei Bockkitzen aus. Statt sie zu erlegen, wird oft darauf verzichtet, um sie später als Jährling zu erlegen. Hier braucht es noch mehr Aufklärung, um Nutzen und Schaden ins richtige Verhältnis zu setzen und ein Umdenken zu bewirken.

Die Auswertung der Rehwildstreckenlisten hinsichtlich Gewicht und Fallwildanteil zeigte innerhalb der Projektlaufzeit keine signifikante Änderung der körperlichen Verfassung des Wildes. Die in Projektphase I erhobenen zusätzlichen Parameter (Unterkieferlänge, Hals- und Brustumfang) ließen aufgrund erheblicher Messungenauigkeiten keine Rückschlüsse auf Konstitution und Kondition der Rehe zu, weshalb in Phase II ganz darauf verzichtet wurde.

3.5 Stellungnahme der Vereine und Verbände

Ende Dezember 2000 wurden die betroffenen Verbände und Vereine (siehe Tabelle 3) über das Projekt ausführlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Auf Wunsch des Bayerischen Waldbesitzerverbands wurde ein Fragenkatalog erstellt (siehe Tabelle 3) und den Interessensvertretern mit Ausnahme des Verbandes der Bayerischen Grundbesitzer, der sich bereits zum Projekt geäußert hatte, zugesandt.

<ul style="list-style-type: none"> • Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abschussplanung vor allem im Hinblick auf den Zustand der Waldvegetation? • Sollte nach Ihrer Meinung die Abschussplanung grundsätzlich reformiert werden? Wenn ja, in welchen Punkten? • Welche Veränderungen erwarten Sie, falls die behördliche Abschussplanung tatsächlich abgeschafft wird? • Welche flankierenden Maßnahmen halten Sie für zwingend erforderlich, um auf die behördliche Abschussplanung verzichten zu können? • Wie beurteilen Sie das Forschungsvorhaben im Hinblick auf die geplante Novellierung des Bundesjagdgesetzes? 	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Waldbesitzerverband • Bayerischer Bauernverband • Verband der Bayerischen Grundbesitzer • Landesjagdverband Bayern • Ökologischer Jagdverein • Bund Naturschutz in Bayern • Landesbund für Vogelschutz Bayern • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
---	--

Tabelle 3: Links der Fragenkatalog, rechts die damit befragten Verbände und Vereine

Alle angeschriebenen Vereine und Verbände, mit Ausnahme des Landesjagdverbands und des Bauernverbands, haben eine schriftliche Stellungnahme zum Projekt abgegeben.

Die Interessensvertretungen sprachen sich generell für eine Änderung des derzeitigen Abschussplanverfahrens aus. Die Projektidee der eigenverantwortlichen Regelung und Vollzugskontrolle durch Grundeigentümer und Jägerschaft in den „grünen Bereichen“ fand jedoch nur beim Grundbesitzerverband, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und dem Waldbesitzerverband volle Zustimmung. Alle anderen Vereine und Verbände schlugen umfassende Vollzugskontrollen vor.

Der **Verband der Bayerischen Grundbesitzer** ist der Meinung, dass durch das Pilotprojekt die untrennbare Verbindung des Eigentums an Grund und Boden mit den Jagdrecht und seiner freien Ausübung zum Ausdruck kommt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** vertritt die Ansicht, „...wenn die Ermittlung des Vegetationszustands im Wald Grundlage für die Abschussplanung ist, erübrigen sich weitere Planungs- und Verwaltungsschritte...“. Die unbürokratische Einrichtung kleiner Kontrollzäune diene der Wahrheitsfindung und Glaubwürdigkeit. „...Eine Vereinfachung der Abschussplanung auf reine Stückzahlen ohne Unterscheidung von Alter und Geschlecht wäre ein vertretbarer und brauchbarer erster Schritt...“.

Der **Bayerische Waldbesitzerverband** plädiert „...seit Jahren für eine allgemeine Entbürokratisierung der Jagd und Streichung überflüssiger Vorschriften wie z.B. die Abschaffung der Abschusspläne...“ Jagdgenossen und Jäger sollen sich freiwillig für oder gegen die behördliche Abschussplanung entscheiden können. Beim Verzicht auf die behördliche Planung wird der Verwaltungsakt durch eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzt. Die Rahmenbedingungen für die notwendige Einigung zwischen Jagdvorstand und Jagdpächter über die Höhe des Abschusses sind in der Mustersatzung der Jagdgenossenschaft und im Jagdpachtvertrag zu fixieren. Der einzelne Jagdgenosse hat ein Antragsrecht auf Überprüfung der Abschusshöhe. In diesem Fall ist vom Jagdvorsteher ein Ortstermin zur Beurteilung der Verbissbelastung zu organisieren. Sind die waldbaulichen Ziele des Grundeigentümers gefährdet, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Zaunbau) auf Kosten des Jagdpächters ausgeführt.

Bund Naturschutz in Bayern und der Ökologische Jagdverein schlagen vor, die Kontrolle von Weiserzäunen nicht allein dem Grundeigentümer zu überlassen, sondern auch unabhängige Gutachter einzusetzen. Besteht der Verdacht auf überhöhte Wildbestände, so kann der Grundeigentümer ein Vegetationsgutachten auf Revierebene beantragen. Bei einer möglichen Gefährdung der Landeskultur sollte nach Auffassung von Bund Naturschutz und ÖJV dieses Antragsrecht auch einem fachkompetenten Verband eingeräumt werden. Ergeben die Kontrollen einen landeskulturell bzw. wirtschaftlich zu starken Verbiss, so ist ein Mindestabschuss behördlich festzusetzen und eine effektive Kontrolle (körperlicher Nachweis) durch Unabhängige vorzuschreiben.

Der **Landesbund für Vogelschutz Bayern** fordert neben einem grundsätzlichen Fütterungsverbot ebenfalls ein jährlich durchzuführendes Verbissgutachten auf Revierebene. Um die Position der Waldbesitzer bei der eigenverantwortlichen Abschussplanung zu stärken, sollten im Vorfeld der Verhandlungen Abstimmungsgespräche zwischen Forstamt und Jagdgenossenschaft stattfinden.

Eine abwartende Haltung zeigten Bauernverband und Landesjagdverband.

Der **Bayerische Bauernverband** stand dem Forschungsvorhaben zwar positiv gegenüber, mochte aber keine Stellungnahme abgeben. Allerdings wurden im Juni 2002 mit den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer eine Versuchshegegemeinschaft (Drachselsried) aufgesucht und dort das Vorhaben diskutiert.

Auch der **Landesjagdverband Bayern** befürwortete zwar das Projekt, gab aber ebenfalls keine Stellungnahme ab.

4 Diskussion und Empfehlungen

Das Pilotprojekt zur Befreiung von den Vorschriften der Abschussplanung für Rehwild nach Art. 32 Abs. 6 BayJG liefert wichtige Erkenntnisse insbesondere über die Einstellung und das Verhalten von teilnehmenden Grundeigentümern und Jägern.

4.1 Grundsätzliche Umsetzbarkeit des Pilotprojekts

Bei der Frage der bayernweiten Umsetzung sind folgende Aspekte zu bedenken:

Zufriedenheit der Teilnehmer

Die absolute Mehrzahl der Beteiligten hat sich für die Fortführung ausgesprochen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Auswahl der Teilnehmer stark selektiv stattgefunden hat. So ist die Freiwilligkeit der Teilnahme besonders zu würdigen. Tendenziell wurden schon dadurch vor allem aktive Jagdvorstände und Jagdpächter herausgefiltert. Es kann davon ausgegangen werden, dass Akteure, die sich von selbst zur Teilnahme melden, engagierter sind als solche, die normativ zu einem Verhalten verpflichtet werden.

Der relativ reibungslose Verlauf der nicht-hoheitlichen Vereinbarungen im Rahmen des Pilotprojektes beruht zu einem großen Teil auch auf diesem Engagement. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Beteiligte in höherem Maß für eine gesetzeskonforme Abschussplanung einsetzen.

Gestärkte Eigenverantwortung

Bei einer bayernweiten Umsetzung der nicht-hoheitlichen Vereinbarungen werden die Flexibilität der Akteure sowie die Eigenverantwortung gestärkt. Dies kommt allen entgegen, die wirklich an einer für den Wald tragbaren Verbissituation interessiert sind und gleichzeitig Jagdgenossen und Jagdpächter als Partner betrachten. Eine engere Zusammenarbeit führt leichter zu einem größeren Vertrauen und damit zu besser auflösbaren Konflikten. Problematisch wird es allerdings, wenn durch unüberbrückbare Differenzen die Vertrauensbasis zerstört und keine partnerschaftliche Zusammenarbeit möglich ist.

Viele Verfahrensschritte der behördlichen Abschussplanung müssen aber auch bei einer nicht-hoheitlichen Vereinbarung durchgeführt werden, um die materiell-rechtlichen Anforderungen für den einzelnen Waldbesitzer wie auch der Allgemeinheit weiterhin zu gewährleisten. Dies kann durchaus dazu führen, dass die Entbürokratisierung sich bei den Beteiligten nicht so stark auswirkt wie möglicherweise erhofft.

Verbissituation

Die Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung 2006 zeigten bayernweit eine Verschlechterung der Verbissituation. Dies traf auch auf etwa die Hälfte der Versuchshegegemeinschaften zu. Einerseits hat das Projekt (leider) keine erhebliche Verbesserung bei den Versuchshegegemeinschaften gegenüber den anderen Hegegemeinschaften gezeigt. Andererseits sind die Ergebnisse aber auch nicht schlechter als in den „normalen“ Hegegemeinschaften. Zudem steht das Forstliche Gutachten als regelmäßiges Korrektiv zur Verfügung. Das rechtfertigt es insgesamt doch, eine bayernweite Umsetzung ins zu Auge fassen.

4.2 Rahmenbedingungen einer etwaigen bayernweiten Umsetzung

Auch unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Besonderheiten lassen sich erste Rückschlüsse über die in dem Praxisversuch von den Teilnehmern eigenverantwortlich angewandten Verfahren sowie die daraus zu folgernden notwendigen Rahmenbedingungen für eine etwaige bayernweite Umsetzung ziehen:

Mindestens tragbare Verbissbelastung als Voraussetzung beibehalten

Die Teilnahme war auf das Kriterium der mindestens tragbaren Verbissbelastung beschränkt.

Eine generelle Ausweitung der Befreiung vom behördlichen Abschussplan auf alle „grünen“ Hegegemeinschaften Bayerns birgt das Risiko, dass mehr und vielleicht auch unerwartete Probleme auftreten oder gar der Erfolg viel geringer ausfallen könnte. Um dieses Risiko zu minimieren, sollten klare normative „Spielregeln“ vom Gesetzgeber geschaffen und die Einführung der nicht-hoheitlichen Vereinbarungen intensiv begleitet werden. Eine ausreichend lange Vorlaufzeit ist daher einzukalkulieren.

In Hegegemeinschaften mit einer hohen oder gar deutlich zu hohen Verbissbelastung ist das Potenzial für Konflikte allerdings besonders hoch. Es kann nicht abgeschätzt werden, ob die bisherigen Konflikte in diesen Bereichen bei Änderung des Abschussplanverfahrens soweit aufgearbeitet werden können, dass sich die Akteure in einem ausreichend transparenten Rahmen in einem neuen Verfahrensprozess einigen können. Wenn das im Pilotprojekt beschriebene Verfahren die behördliche Abschussplanung teilweise ersetzen soll, ist es dringend erforderlich, das Hauptauswahlkriterium der mindestens „tragbaren“ Verbissbelastung beizubehalten. Dies ist notwendig, um vor allem die Interessen der Waldbesitzer zu wahren und das Allgemeinwohlinteresse an der ordnungsgemäßen Waldverjüngung konsequent zu sichern. Der Klimawandel macht den Waldumbau noch dringlicher und wird daher mit erheblichen Haushaltsmitteln unterstützt. Absehbare Risiken, die den Erfolg in Frage stellen könnten, dürfen daher nicht in Kauf genommen werden. Bei einer bayernweiten „Freistellung“ der Hegegemeinschaften mit tragbarer Verbissbelastung von der behördlichen Abschussplanung könnten so die behördlichen Ressourcen auf die „Brennpunkte“ fokussiert werden, also auf sog. „rote“ Hegegemeinschaften.

Periodisch wechselnde Verfahren berücksichtigen

Es ist zu erwarten, dass eine ganze Reihe von Hegegemeinschaften aufgrund der Ergebnisse der Forstlichen Gutachten alle drei Jahre zwischen der behördlichen und der nicht hoheitlichen Abschussplanung wechseln werden. Eine Analyse der Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens seit 1997 gibt einen groben Anhalt über mögliche Wechselbewegungen in Bayern:

25 % der Hegegemeinschaften waren stets im „roten“ Bereich, fielen also nicht unter eine Befreiung von den Vorschriften des behördlichen Abschussplanes unter den im Projekt vorgegebenen Bedingungen. 9 % aller Hegegemeinschaften lagen immer im „grünen“ Bereich, könnten also von dem nicht-hoheitlichen Verfahren Gebrauch machen.

Die überwiegende Mehrzahl (rund 500 Hegegemeinschaften) wies aber wechselnde Bewertungen auf. Hier liegt das Entwicklungspotenzial, diese ständigen Wechsler in möglichst großer Zahl durch den Anreiz einer Anwendung von nicht-hoheitlichen Verfahren zur Abschussplanung dauerhaft in den grünen Bereich zu bringen. Soweit sich die Hegegemeinschaften

allerdings weiterhin in ständigem Wechsel zwischen tragbarer und zu hoher Verbissbelastung bewegen, führt dies zu periodischen Systemwechseln. Einerseits besteht das Risiko von „Reibungen“ beim Wechsel vom nicht-hoheitlichen zum behördlichen System. Andererseits kann aber der „drohende“ Wechsel die Betroffenen dazu motivieren, durch konsequentes jagdliches Handeln im grünen Bereich zu verbleiben. Dieser Effekt konnte aber angesichts der 2-maligen Abschussplanperiode nicht abschließend wissenschaftlich verifiziert werden.

Wissensdefizite ausräumen, Effizienzpotential bei Jagdausübung ausschöpfen

Während des Projektes wurden von einem beträchtlichen Anteil der Akteure Einschätzungen zum Thema Wald und Wild geäußert, die erheblich Defizite in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zeigen. Vor allem im Interesse der Wahrung von Eigentumsrechten sollten vorhandene Wissensdefizite hinsichtlich jagdrechtlicher sowie waldbaulicher Fragestellungen auch auf Seiten der Jagdgenossen durch entsprechende Aktivitäten abgebaut werden. Die Auswirkungen von Schalenwildverbiss auf die Waldverjüngung werden in ihrer Bedeutung relativ gering wahrgenommen. Wildschäden werden in ihrer Bedeutung unterschätzt und von den betroffenen Waldbesitzern nach eigenem Bekunden nur in Ausnahmefällen im Rahmen des Vorverfahrens abgewickelt. Generell dienen Schadensersatzregelungen auch dazu, den betroffenen Revierinhaber mittelbar zur ordnungsgemäßen Abschussplanerfüllung anzuhalten. Wenn 90% der Beteiligten nicht von den Wildschadensersatzregelungen Gebrauch machen, ist es zweifelhaft, dass dieses Instrument ausreichend Wirkung erzielt. Auch vor diesem Hintergrund sind betriebswirtschaftliche Aspekte noch stärker zu thematisieren.

Großes Effizienzpotential zeigt das Pilotprojekt beim Jagdbetrieb, insbesondere den Jagdarten. Die Möglichkeiten für Bewegungsjagden sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Auch der frühzeitige Abschuss von Kitzen ist zu forcieren.

Jagdliches Grundwissen ist auf Seiten der Jagdvorstände, die auf Augenhöhe verhandeln sollen, sehr gering.

Eine Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten kann nachhaltig nur dann wirken, wenn die notwendigen Kenntnisse zur Beurteilung wichtiger Fragestellungen vorhanden sind.

Waldbegang in Ergänzung zum Forstlichen Gutachten stärken

Für das Einigungsverfahren wurden im Projekt keine verpflichtenden Vorgaben gemacht. Von den vielen Varianten wurden letztlich nur drei besonders häufig umgesetzt, bei allen war der Waldbegang ein wichtiges Element. Der Waldbegang hat sich im Projektverlauf als eines der wichtigsten und effektivsten Instrumente bei einer nicht-hoheitlichen Abschussplanung erwiesen. Die Akzeptanz des Waldbeganges ist während des Projektes gewachsen, dennoch bleibt der Waldbegang in einigen Teilen Bayerns eher unüblich. Auch die Organisation der Waldbegänge und die erfahrungsgemäß geringe Beteiligung an Jagdgenossenschaftsversammlungen sind sehr unterschiedlich. Angesichts der Bedeutung des Waldbegangs – auch im behördlichen Verfahren – und der teilweise fehlenden Tradition wird empfohlen, hierzu verstärkt Hilfestellungen anzubieten.

Das Forstliche Gutachten sah die Mehrheit der befragten Jagdvorsteher (65 %) und Jagdpächter (56 %) beim Planungsprozess als „wichtig“ bzw. „sehr wichtig“ an. Die Waldbegänge sind ein gutes Instrument zur Ergänzung des Forstlichen Gutachtens. Ersetzt werden kann dieses objektive Monitoring-Verfahren, das auch die Allgemeinwohlinteressen wahrt, aber nicht durch die lokalen, subjektiven Einschätzungen im Waldbegang.

Klare Spielregeln vorgeben

Bei dem nunmehr abgeschlossenen Modellprojekt bestanden keinerlei Vorgaben zur Form oder zum Inhalt der nicht-behördlichen Vereinbarungen. Dies war möglich, da die Ausnahmeregelung des Art. 32 Abs. 6 BayJG, auf die sich das Projekt stützte, einen weiten Spielraum zulässt. Mit dem Ende des Modellcharakters stellt sich die Frage, wie die Einführung einer abschlussplanfreien Rehwildbejagung in ganz Bayern aussehen könnte. Fest steht zunächst, dass eine Ausnahme von den jetzigen Abschlussplanvorschriften – in welcher Ausgestaltung auch immer – die Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes voraussetzt. Eine bloße Anpassung der AVBayJG wäre mangels Ermächtigungsgrundlage nicht ausreichend. Weiterhin muss bei den Überlegungen zu einer gesetzlichen Umsetzung des Modellprojektes berücksichtigt werden, dass sich zwar die Modalitäten des Verfahrens der Abschlussplanung ändern ließen, nicht aber der Maßstab, der von den Beteiligten bei ihren Absprachen zum Abschluss anzulegen ist. Art. 32 Abs. 1 BayJG gilt zwar bei einem nicht-behördlichen Abschlussplan nicht unmittelbar; jedoch stellt Art. 32 Abs. 1 BayJG nur die Konkretisierung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 BJagdG dar, wonach den landeskulturellen Erfordernissen grundsätzlich Vorrang gegenüber der zahlenmäßigen Hege der die Landeskultur schädigenden Wildarten einzuräumen ist. Auch gälte weiterhin das Waldverjüngungsziel des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG. All diese Vorgaben müssten die Beteiligten bei ihren Vereinbarungen zur Abschlussplanung kennen und beachten.

Unberührt bleiben würde auf jeden Fall die Pflicht nach Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG, § 16 Abs. 2 AVBayJG, alle Rehwildabschüsse - nicht zuletzt auch im Interesse eines geordneten Jagdwesens - in die Streckenliste einzutragen.

Der Aspekt, dass die Beteiligten auch bei einer nicht-behördlichen Abschlussplanung an die materiell-rechtlichen Vorgaben gebunden sind, spricht dafür, sich bei etwaigen Änderungen doch teilweise an den aktuell geltenden Regelungen zu orientieren. Es wird jedoch zu diskutieren sein, wie weit diese Anlehnung an das bestehende Verfahren gehen soll und in welchen Bereichen neue Wege beschritten werden könnten und sollten.

Form der Vereinbarung

Was zunächst die Form der nicht-behördlichen Vereinbarungen angeht, sollte an dem bestehenden Prozedere festgehalten werden. Im Rahmen des Modellprojektes gab es hier keine besonderen Anforderungen. Die Akteure konnten sich mündlich oder schriftlich einigen. Da die rechtliche Position der Beteiligten bei einer rein mündlichen Vereinbarung jedoch ausgesprochen schwach ist, wird die Festschreibung eines Schriftformerfordernisses empfohlen. Auch bislang sind die Abschlussplanvorschläge schriftlich abzufassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Absprache auch die notwendige – gerade im Bereich der Jagd in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende – Dokumentationsfunktion zukommt.

Inhalt der Vereinbarung

Offener ist die Frage, inwieweit sich die Akteure bei ihren Vereinbarungen an das durch das StMELF herausgegebene Formblatt zur Abschlussplanung halten sollten. In diesem Formular wird beim Abschlussvorschlag zwischen den Geschlechtern differenziert und eine eigene Spalte für Kitze vorgesehen. Denkbar wäre vorzugeben, dass auch die nicht-behördlichen Vereinbarungen in diesem Sinne aufgeschlüsselt sein müssen. Dafür spräche – und dieser Gedanke liegt auch der jetzigen Regelung zugrunde -, dass damit der Dynamik in Wildpopulationen Rechnung getragen und die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes i. S. d. § 1 Abs. 2 BJagdG gewährleistet wird. Möglich wäre es jedoch auch, von Seiten des Gesetzgebers für nicht-behördliche Vereinbarungen keinerlei Mindestinhalte vorzuschreiben und somit die

Abschussverteilung allein in die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten zu stellen. Dies könnte aber auch zur Vereinbarung von Extremen führen (z. B. dass ausschließlich der Abschuss weiblicher Stücke vereinbart wird).

Funktion der Behörden

Intensiv diskutiert werden müsste schließlich, in welcher Intensität die Jagdbehörden eingebunden werden sollten. Hier sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder nehmen sie überhaupt nicht mehr teil, die Abschussplanung wird vielmehr ganz allein in der Verantwortung der Akteure gestellt oder aber die Behörden werden weiterhin in gewisser Form beteiligt, beispielsweise im Wege einer Anzeige, Genehmigung oder Genehmigungsfiktion. Hier gilt es die berechtigten Belange der Eigenverantwortlichkeit und Deregulierungen mit den Gefahren abzuwägen, die drohen würden, wenn überhaupt keine behördliche Beteiligung mehr vorgesehen wäre. Bedenken gegen ein völliges Außenvorlassen der Behörden könnten insbesondere mit Blick auf § 21 Abs. 1 BJagdG und seinen sog. drittschützenden Charakter vorgebracht werden. Wie nicht zuletzt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 30.03.1995 (Fall „Hinterstoßer“) zu § 21 Abs. 1 BJagdG festgestellt hat, kann in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht nur die Jagdgenossenschaft, sondern jeder einzelne Jagdgenosse, d.h. Waldeigentümer, auf Erhöhung der Abschusszahlen klagen. Als Ausfluss der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG begründet § 21 Abs. 1 BJagdG also ein vor Gericht durchsetzbares Recht jedes einzelnen Jagdgenossen, dass auf seinem Grundstück die den örtlichen Gegebenheiten angepasste Anzahl an Rehen erlegt wird. Insbesondere die Vertreter der Grundeigentümer könnten argumentieren, dass zur Wahrung dieser Rechte Dritter sichergestellt werden müsse, dass die Behörden weiterhin einen gewissen Zugriff auf die Abschussplanung haben. Sollte dies nicht der Fall sein und es allein auf die Absprache zwischen Jagdvorsteher und Revierinhaber ankommen, könnte darin eine Schwächung der Eigentumsposition des einzelnen Jagdgenossen gesehen werden.

Weiter wäre auch zu bedenken, wie ohne behördliche Beteiligung die Einhaltung der in §§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 BJagdG aufgestellten jagdgesetzlichen Vorgaben zur Abschussregelung gewährleistet werden kann. Und zwar nicht nur insofern, als ansonsten eine Vernachlässigung der Belange der Waldverjüngung drohen würde. Auch umgekehrt: Ohne behördliche Aufsicht könnten die Beteiligten den Abschuss einer unverhältnismäßig hohen Zahl an Tieren vereinbaren. Es wird z.T. übersehen, dass die Abschussplanung auch dem Schutz des Wildes dient, indem sie nämlich sicherstellt, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

Entsprechend ausreichende Vorlaufzeit vorsehen

Die unabdingbare sachliche und rechtliche Verbesserung des Wissenstands der Beteiligten und die Etablierung des Waldbegangs machen eine entsprechende Vorlaufzeit mit intensiv abgestimmten Informationsangeboten nötig. Auch die Einführung der „neuen Spielregeln“ bei allen Beteiligten bedarf eines entsprechenden Vorlaufs. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass das Pilotprojekt personell intensiv begleitet wurde und es sich zudem ausschließlich um interessierte und freiwillig mitwirkende Akteure handelte.

Gesamtwürdigung einer bayernweiten Umsetzung

Die bayernweite Umsetzung auf alle Hegegemeinschaften mit mindestens tragbarer Verbissbelastung ist mit gewissen Risiken verbunden (z. B. Problem des Engagements bei Wegfall

der Freiwilligkeit, Wechsel zur „grünen“ und „roten“ Hegegemeinschaft). Nach den in dem Projekt genommenen Erkenntnissen, kann die bayernweite Umsetzung nur unter folgenden Maßgaben empfohlen werden:

- Sachliche und rechtliche Wissensdefizite ausräumen,
- Effizienzpotential bei der Jagdausübung ausschöpfen,
- Waldbegang in Ergänzung zum Forstlichen Gutachten stärken
- klare normative „Spielregeln“ schaffen
- Beteiligte intensiv vorbereiten und entsprechende Vorlaufzeit einkalkulieren.

5 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Karte der Hegegemeinschaften in Phase I (gelb) und Phase II (violett)	5
Abbildung 2: Überblick über Zahl und Anteile der beteiligten Akteure in Phase II (41 Hegegemeinschaften)	11
Abbildung 3: Zeitraum der Dauer der Absprachen	24
Abbildung 4: Weniger Staat, mehr Eigenverantwortung, Flexibilität und Eigentumsrechte	25
Abbildung 5: Verbissituation, gegenseitiges Verständnis, Interesse und Imagegewinn	26
Abbildung 6: Überflüssigen Ärger und Aufwand sparen	26
Abbildung 7: Durchführung Waldbegänge in der Vergangenheit (Angaben Jagdvorsteher)	29
Abbildung 8: Waldbegänge in der Vergangenheit nach Regierungsbezirken	30
Abbildung 9: Genannte Gründe für den Verzicht auf einen Waldbegang	31
Abbildung 10: Häufigkeit von Waldbegängen in den Jagdgenossenschaften	32
Abbildung 11: Zusammensetzung der Teilnehmer eines Waldbeganges	33
Abbildung 12: Bedeutung waldbaulicher Themen beim Waldbegang	33
Abbildung 13: Bedeutung jagdlicher Themen beim Waldbegang	34
Abbildung 14: Veränderung der Verbissbewertung 2006 („grüne“ Hegegemeinschaften von 2003)	36
Abbildung 15: Vergleich der Verbissituation in den Hegegemeinschaften 2003 und 2006	36
Abbildung 16: Abschussempfehlung der Forstbehörden 2006	37
Abbildung 17: Geplante Änderung des Abschusses	38
Abbildung 18: Streckenänderung der 3-Jahresperiode 2004/2007 im Vergleich zu 2001/2004	39
Abbildung 19: Anteil der Jagdarten und sonstiger Todesursachen	40

6 **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Die Projektphasen und Befragungen	7
Tabelle 2: Mit den Befragungen erreichte Teilnehmer	9
Tabelle 3: Links der Fragenkatalog, rechts die damit befragten Verbände und Vereine	42

7 Anlagen

Übersicht der teilnehmenden Hegegemeinschaften

Die Teilnehmer der Projektphase I sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Flächen und Waldanteile der teilnehmenden Hegegemeinschaften

	HG-Nr.	Hegegemeinschaft	spez. Rehwildfläche (ha)	Waldanteil (%)	Waldfläche (ha)
Oberbayern	21	Dietramszell	6822	55	3752,1
	24	Königsdorf	7484	48	3592,32
	161	Peißenberg	13698	33	4520,34
	767	Wessobrunn			
	136	HG XIV Babensham	5828	37	2156,36
	134	HG XII Griesstätt	3654	30	1096,2
	145	Traunstein	8248	43	3546,64
Summe			45734		18663,96
Schwaben	683	Mering	9734	25	2433,5
	685	Aichach	14027	30	4208,1
	761	Altusried	10100	22	2222
Summe			33861		8863,6
Niederbayern	270	Falkenfels	8772	42	3684,24
	232	Vilshofen II	4426	34	1504,84
	210	Rottenburg 20	4072	26	1058,72
	212	Rottenburg 22	4939	30	1481,7
	252	Drachselsried	9417	61	5744,37
	247	Weißenstein	5963	48	2862,24
	287	Dingolfing III	7961	34	2706,74
	187	Wolfstein II	6659	43	2863,37
Summe			52209		21906,22
Oberpfalz	318	Hohenwarth	4051	72	2916,72
	310	Neukirchen	6515	44	2866,6
	304	Rieden-Hirschwald	10746	64	6877,44
	374	Obertraubling	8357	21	1754,97
	375	Pettendorf	8674	49	4250,26
Summe			38343		18665,99
Oberfranken	460	Wilhelmsthal	6894	57	3929,58
	461	Küps	7880	37	2915,6
	448	Naila	6709	38	2549,42
	467	Trebgast	11508	34	3912,72
	464	Kulmbach	8230	38	3127,4
	479	Marktredwitz	4076	31	1263,56
	414	Steigerwald-West	7106	70	4974,2
Summe			45297		22672,48
Mittelfranken	537	Scheinfeld II	7325	44	3223
	565	Ellingen-Pleinfeld	7607	37	2814,59
	546	Büchenbach	4036	56	2260,16
	544	Georgensgmünd	3665	56	2052,4
	495	Dinkelsbühl I	5499	24	1319,76
	493	Windsbach	5815	42	2442,3
	514	Unterland	3382	38	1285,16
Summe			37329		15397,37
Unterfranken	632	Kitzingen V	7380	16	1180,8
	586	Bad Kissingen	4757	69	3282,33
	591	Diebach	4842	44	2130,48
	652	Bachgrund-Karlstadt	4419	43	1900,17
Summe			21398		8493,78
Ges.summe			274171		114663,4